

**Bildung und Erziehung aus einer Hand –
Erfolgsfaktoren einer ganzheitlichen Kindertagesbetreuung**

**Kinderbetreuung in München in eine Verwaltungseinheit
zusammenfassen**

Antrag Nr. 02-08 / A 02301 der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen/RL
vom 22.02.2005

**Kinderbetreuung flexibilisieren – Fördergerechtigkeit
herstellen, Zuständigkeiten zusammenführen**

Antrag Nr. 02-08 / 03740 von Herrn StR Josef Schmid, Herrn StR Max Straßer, Frau StRin
Gisela Oberloher
vom 08.06.2007

**Kinderbetreuung und Bildung aus einer Hand –
Zuständigkeiten zusammenführen**

Antrag Nr. 02-08 / A 03898 von Herrn StR Josef Schmid, Frau StRin Marianne Brunner, Herrn
StR Max Straßer
vom 17.08.2007

**Entwicklung eines Gesamtplanes für Kinder, Jugend
und Bildung**

Antrag Nr. 02-08 / A 04153 der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen/RL
vom 02.01.2008

Einheitliche Zuständigkeit bei der Kindertagesbetreuung

Antrag Nr. 02-08 / A 04332 von Herrn StR Josef Schmid
vom 07.04.2008

Kinderbetreuung aus einer Hand

Antrag Nr. 08-14 / A 00086 von Frau StRin Diana Stachowitz,
Frau StRin Jutta Koller
vom 25.06.2008

Kindertageseinrichtungen als Regiebetrieb

Antrag Nr. 08-14 / A 00531 der Stadtratsfraktion der FDP
vom 20.01.2009

Transparenz bei der Entwicklung der Kindertagesstättenplanung

Antrag Nr. 08-14 / A 00617 von DIE LINKE
vom 02.03.2009

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 01901

**Beschluss des gemeinsamen Ausschusses des Verwaltungs- und Personalaus-
schusses, des Kinder- und Jugendhilfeausschuss und des Schul- und Sportaus-
schuss vom 28.04.2009 (VB)**
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Beschluss der Vollversammlung vom 23.07.2008. Die im Betreff genannten Stadtratsanträge.
Inhalt	In der Beschlussvorlage werden die Ergebnisse der Bearbeitung der Aufträge aus der Vollversammlung vom 23.07.2008 dargestellt. Außerdem wird über die Ergebnisse der Sitzungen des Interfraktionellen Arbeitskreises berichtet. Die behandelten Modelle (Zusammenfassung in einem neuen Referat, Zusammenfassung im Sozialreferat, Zusammenfassung im Schul- und Kultusreferat) werden analysiert und bewertet. Ein Entscheidungsvorschlag wird vorgestellt.
Entscheidungsvorschlag	Die Zuständigkeiten für die Kindertageseinrichtungen werden im Schul- und Kultusreferat zusammengefasst. Im Rahmen der Zusammenfassung ist ein optimierter Regiebetrieb einzurichten. Der konkrete Umgriff des optimierten Regiebetriebs ist dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Das POR wird federführend mit der weiteren Umsetzung beauftragt. Um den Ausbauftrag 2013 zu sichern ist eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe einzurichten. Es wird eine „Beratungsstelle Kinderbetreuung“ eingerichtet. Es wird eine Anlaufstelle für freigemeinnützige und sonstige Träger eingerichtet. Mit der Umsetzungskommission zur Münchner Förderformel sind Empfehlungen zu den Qualitätsstandards zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Die Beteiligung des Jugendamtes und des KJHA ist in den relevanten Belangen weiterhin sicherzustellen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Bildung, Erziehung, Kinderbetreuung, Zuständigkeiten

**Bildung und Erziehung aus einer Hand –
Erfolgsfaktoren einer ganzheitlichen Kindertagesbetreuung**

**Kinderbetreuung in München in eine Verwaltungseinheit
zusammenfassen**

Antrag Nr. 02-08 / A 02301 der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen/RL
vom 22.02.2005

**Kinderbetreuung flexibilisieren – Fördergerechtigkeit
herstellen, Zuständigkeiten zusammenführen**

Antrag Nr. 02-08 / 03740 von Herrn StR Josef Schmid, Herrn StR Max Straßer, Frau StRin
Gisela Oberloher
vom 08.06.2007

**Kinderbetreuung und Bildung aus einer Hand –
Zuständigkeiten zusammenführen**

Antrag Nr. 02-08 / A 03898 von Herrn StR Josef Schmid, Frau StRin Marianne Brunner, Herrn
StR Max Straßer
vom 17.08.2007

**Entwicklung eines Gesamtplanes für Kinder, Jugend
und Bildung**

Antrag Nr. 02-08 / A 04153 der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen/RL
vom 02.01.2008

Einheitliche Zuständigkeit bei der Kindertagesbetreuung

Antrag Nr. 02-08 / A 04332 von Herrn StR Josef Schmid
vom 07.04.2008

Kinderbetreuung aus einer Hand

Antrag Nr. 08-14 / A 00086 von Frau StRin Diana Stachowitz,
Frau StRin Jutta Koller
vom 25.06.2008

Kindertageseinrichtungen als Regiebetrieb

Antrag Nr. 08-14 / A 00531 der Stadtratsfraktion der FDP
vom 20.01.2009

Transparenz bei der Entwicklung der Kindertagesstättenplanung

Antrag Nr. 08-14 / A 00617 von DIE LINKE
vom 02.03.2009

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 01901

15 Anlagen

**Beschluss des gemeinsamen Ausschusses des Verwaltungs- und Personalaus-
schusses, des Kinder- und Jugendhilfeausschuss und des Schul- und Sportaus-
schuss vom 28.04.2009 (VB)**

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	4
1. Auftrag vom 16.07.2008	4
2. Erledigung der Aufträge	4
3. Ergebnisse der Arbeitsgruppe ARGE-KITA	6
3.1 Betrachtete Modelle	6
3.1.1 Definitionen	6
3.1.2 Modelldefinition	7
3.1.3 Derzeitige Situation in den Referaten	7
3.2 Eigenbetrieb/(optimierter) Regiebetrieb	7
3.2.1 Organe	8
3.2.2 Vermögen, Finanzen, Rechnungslegung	8
3.2.3 Personalvertretung	9
3.2.4 Weitere Aspekte	9
3.2.5 Fazit	10
3.3 Schnittstellen	10
3.3.1 Schnittstellenauswahl	10
3.3.2 Die zehn wichtigsten Schnittstellen	11
3.4 IT-Fachverfahren	13
3.5 Rechtliche Beurteilung	14
4. Ergebnisse der Diskussion im interfraktionellen Arbeitskreis vom 30.10.2008	14
5. Ergebnisse der Diskussion im interfraktionellen Arbeitskreis vom 21.11.2008	15
5.1 Einheitlicher Bildungsbegriff für Kinder in Kindertageseinrichtungen	15
5.2 Eltern- / Kundenorientierung	16
5.3 Aufträge für die Sitzung am 12.12.2008	16
6. Ergebnisse der Diskussion im interfraktionellen Arbeitskreis vom 12.12.2008	16
6.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)	16
6.2 Quantitativer Ausbau der Kindertageseinrichtungen	19
6.3 Eltern- / Kundenorientierung (zentrale Anmeldung / Vergabe)	21

6.4 Personalgewinnung	21
7. Analyse der vorliegenden Arbeitsergebnisse	23
7.1 Zusammenfassung in einem neuen Referat	23
7.2 Zusammenfassung im Sozialreferats	25
7.3 Zusammenfassung im Schul- und Kultusreferat	26
8. Entscheidungsvorschlag	28
9. Stellungnahmen der Referate	30
II. Antrag des Referenten	32
III. Beschluss	36

I. Vortrag des Referenten

1. Auftrag vom 16.07.2008

Der Stadtrat hat in der Sitzung der Vollversammlung am 23.07.2008 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Zuständigkeiten für die Kindertageseinrichtungen bei der Landeshauptstadt München werden in einer Verwaltungseinheit zusammengefasst.
2. Eine Ausgliederung aus dem Hoheitsbereich der Stadtverwaltung findet nicht statt.
3. Das Direktorium wird beauftragt, gemeinsam mit dem Schul- und Kultusreferat und dem Sozialreferat wie unter Ziff. 5.1 des Vortrags dargestellt einen Vorschlag zu erarbeiten, wie die Zuständigkeiten für die Kindertageseinrichtungen in München in einer Hand zusammengefasst werden können. Die Basis sind die unter Ziff. 4 genannten Modelle.
4. Das Direktorium wird beauftragt, gemeinsam mit dem Schul- und Kultusreferat und dem Sozialreferat eine wie unter Ziff. 5.2 des Vortrags beschriebene Fachtagung zu organisieren.

Mit der Ziff. 3 des Antrags wurde auch festgelegt, dass ein interfraktioneller Arbeitskreis im Umfang eines kleinen Ausschusses unter der Leitung der 2. Bürgermeisterin Christine Strobl eingerichtet werden soll.

Außerdem wurde der Auftrag erteilt, die rechtlichen Rahmenbedingungen bis zur ersten Sitzung des interfraktionellen Arbeitskreises zu klären.

2. Erledigung der Aufträge

Der interfraktionelle Arbeitskreis hat in drei Sitzungen am 30.10., 21.11. und 12.12.2008 getagt. Auf der Verwaltungsseite wurde dieser interfraktionelle Arbeitskreis von einer Arbeitsgruppe (ARGE-KITA), bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Schul- und Kultusreferats, des Sozialreferats, des Direktoriums, des Personal- und Organisationsreferats und des Gesamtpersonalrates begleitet. Diese Arbeitsgruppe hat die jeweiligen Sitzungen des interfraktionellen Arbeitskreises fachlich vorbereitet. Die Leitung der Arbeitsgruppe oblag dem Direktorium.

Zum Auftakt der politischen Diskussion im interfraktionellen Arbeitskreis wurde am 16.10.2008 eine Fachtagung „Bildung und Erziehung aus einer Hand – Erfolgsfaktoren einer ganzheitlichen Kindertagesbetreuung“ durch das Direktorium in Zusammenarbeit mit dem Sozialreferat und dem Schul- und Kultusreferat organisiert.

Durch das Schul- und Kultusreferat und das Sozialreferat wurde dazu jeweils ein externer Experte benannt. In dieser Fachtagung wurde einem breiten Publikum die Möglichkeit zur Information und Diskussion dieses Themenbereichs geben. Es wurden dazu Teilnehmer und Teilnehmerinnen insbesondere aus dem ea. Stadtrat, den freien Wohlfahrtsverbänden, den Trägerverbänden, den Elternverbänden, der Verwaltung und der Personalvertretung eingeladen.

Zur Vorbereitung der ersten Sitzung des interfraktionellen Arbeitskreises wurden entsprechend des Stadtratsbeschlusses folgende Aufgaben durch die Arbeitsgruppe erledigt:

1. Es wurden die drei Modelle

- Zusammenfassung der Zuständigkeiten für die Kindertageseinrichtungen im Schulreferat
- Zusammenfassung der Zuständigkeiten für die Kindertageseinrichtungen im Sozialreferat
- Zusammenfassung der Zuständigkeiten für die Kindertageseinrichtungen in einer neu zu schaffenden Verwaltungseinheit

inhaltlich weiter ausgearbeitet.

2. Dabei wurden insbesondere Schnittstellenfragen, organisatorische und rechtliche Fragestellungen aufbereitet.

Zur Bearbeitung der komplexen rechtlichen Fragestellungen wurde parallel dazu eine Arbeitsgruppe bestehend aus Juristinnen und Juristen des Schul- und Kultusreferats und des Sozialreferates unter der Leitung der Rechtsabteilung des Direktoriums eingesetzt.

Die weiteren Sitzungen des interfraktionellen Arbeitskreises befassten sich am 21.11. und am 12.12.2008 mit folgenden Themen:

- Einheitlicher Bildungsbegriff
- Kindeswohl/Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Kundenorientierung (einheitliche Anlaufstelle)
- Wie ist der notwendige quantitative Ausbau von Einrichtungen zu bewältigen?
- Wie kann die in diesem Zusammenhang stehende Personalgewinnungsfrage (-problem) gelöst werden?

3. Ergebnisse der Arbeitsgruppe ARGE-KITA

3.1 Betrachtete Modelle

3.1.1 Definitionen

Die Modelle wurden unter dem Aspekt „Zusammenführung der institutionalisierten Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG, die von der LHM selbst betrieben und/oder gesteuert werden“ beleuchtet. Kinder- und Jugendheime waren somit nicht Bestandteil der Modelldiskussion. Die sonstige Kindertagesbetreuung nach SGB VIII, BayKiBiG und anderen Rechtsgrundlagen (BayEuG), z.B. Tagespflege (einschließlich Großtagespflege, Tageskindertreff), Spielgruppen, Mittagsbetreuung wurden im Rahmen der Schnittstellendiskussion behandelt.

Kindertageseinrichtungen sind nach Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dies sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder.

Aufgrund dieser Definition ergibt sich folgende inhaltliche Struktur für die drei Modelle:

Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter 3 Jahren richtet.

Dazu gehören: Kinderkrippe, Integrative Kinderkrippe, Kinderkrippe mit Freilandgruppe, Eltern-Kind-Initiative (EKIs).

Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung richtet.

Dazu gehören: Kindergarten, Kindergarten + Ausprägung als Kombigruppe, Interkultureller Kindergarten, Integrations-Kindergarten, Internationaler Kindergarten, EKIs.

Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.

Dazu gehören: Hort, Hort + Ausprägung als Kombigruppe, Integrationshort, Tagesheim, EKIs.

Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.

Dazu gehören: Kindertagesstätten/Häuser für Kinder, Kindertageszentren/Häuser für Kinder, Early Excellence Center (EEC), Kooperationseinrichtung, EKIs.

3.1.2 Modelldefinition

Laut Auftrag sollten folgende drei Modelle betrachtet werden:

- Zusammenfassung der Zuständigkeiten für die Kindertageseinrichtungen im Schulreferat
- Zusammenfassung der Zuständigkeiten für die Kindertageseinrichtungen im Sozialreferat
- Zusammenfassung der Zuständigkeiten für die Kindertageseinrichtungen in einer neu zu schaffenden Verwaltungseinheit

Die ersten beiden Modelle sind bereits im Auftrag eindeutig beschrieben. Das dritte Modell wurde von der Arbeitsgruppe dahingehend verstanden, dass die Zusammenfassung der Zuständigkeiten für die Kindertageseinrichtungen in einem neuen Referat erfolgt. Eine Verlagerung des Jugendamtes in dieses neue Referat wurde nicht betrachtet, da sich der Stadtratsauftrag auf die Zuständigkeiten für Kindertageseinrichtungen bezieht. Ebenso wurde die Verlagerung des Jugendamtes in das Schulreferat nicht betrachtet.

3.1.3 Derzeitige Situation in den Referaten

Die Ist-Situation nach Personal, Einrichtungen, betreuten Kindern/Plätzen und Immobilien ist in der Anlage 1 dargestellt.

3.2 Eigenbetrieb/(optimierter) Regiebetrieb

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Eigenbetrieb nicht die typische Rechtsform für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen i.S.d. Art. 88 GO ist. Eigenbetriebe dienen primär der Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben, die auf Kostendeckung ausgerichtet sind.

Die Arbeitsgruppe kam zu dem Ergebnis, dass sich die Schaffung eines Eigenbetriebs/(optimierten) Regiebetriebs in allen drei Modellen in gleicher Weise darstellen würde. Aus diesem Grund ist eine modellbezogene Behandlung nicht erforderlich. Folgende Ausführungen gelten für alle drei Modelle.

In der politischen Diskussion wurde in der Vergangenheit häufiger das Thema Eigenbetrieb angesprochen. Grundsätzlich ist es vorstellbar, dass in jedem der drei genannten Modelle ein Eigenbetrieb angesiedelt werden kann.

Der Umgriff eines Eigenbetriebs kann theoretisch die Bereiche Planung, Steuerung und Betrieb umfassen. Für den Fall, dass ein Eigenbetrieb überhaupt näher betrachtet wird, empfiehlt das Direktorium eine Trennung von Steuerung/Planung und Betrieb vorzunehmen und dies auch nach außen sichtbar darzustellen.

Die Arbeitsgruppe kam im Rahmen der Bearbeitung zu dem Ergebnis, dass auch die Möglichkeit eines optimierten Regiebetriebs betrachtet werden sollte.

Eine grundsätzliche Gegenüberstellung von (optimiertem) Regiebetrieb und Eigenbetrieb ist als Anlage 2 beigelegt.

Folgende Themen wurde in der Arbeitsgruppe schwerpunktmäßig betrachtet:

3.2.1 Organe

Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb mit alleiniger Zuständigkeit für die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Die laufenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs werden somit dem Oberbürgermeister und ggf. auch dem Stadtrat entzogen. Es kann damit ein Verlust an politischer und fachlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten in diesem dynamischen Politikfeld eintreten. Ein Werkausschuss ist zusätzlich nötig. Der KJHA kann wegen seiner Sonderrolle (externe Mitglieder) nicht als Werkausschuss handeln. Grundsätzlich beschließt der Werkausschuss über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Es wäre noch zu prüfen, ob es dadurch Überschneidungen zum KJHA geben kann, wenn über Angelegenheiten des Eigenbetriebs im Werkausschuss beschlossen wird.

Bei einem (optimierten) Regiebetrieb treten die o.g. Probleme nicht auf.

3.2.2 Vermögen, Finanzen, Rechnungslegung

Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Dies bedeutet eine eigene Rechnungslegung (eigene Buchhaltung) mit nahezu allen in der freien Wirtschaft üblichen Ausprägungen (Wirtschaftsplan, Bilanz, GuV, Jahresabschluss, Wirtschaftsprüfer

Mit wenigen Ausnahmen (z.B. Tagesheime) werden bereits jetzt die städtischen Kindertageseinrichtungen als Betriebe gewerblicher Art geführt. Mit dem Übergang in einen Eigenbetrieb sind demgemäß eine Reihe von steuerrechtlichen Fragen zu klären. In diesem Zusammenhang muss auch der mögliche Vermögensübergang an Grundstücken und Gebäuden betrachtet werden. Leistungen die das Referat in dem der Eigenbetrieb angesiedelt ist oder andere städtische Organisationseinheiten (z.B. Gehaltsabrechnung) für den Eigenbetrieb erbringen, müssen zwingend im Rahmen der internen Leistungsverrechnung erfasst werden. In § 8 der Eigenbetriebsverordnung wird gefordert, dass der Jahresgewinn mindestens so hoch sein soll, dass damit neben angemessenen Rücklagen auch eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Da nicht zu erwarten ist, dass sich der zu erwartende Zuschussbedarf des Eigenbetriebs mittelfristig gegen Null bewegen wird, sind auch mögliche Auswirkungen des EU-Rechts im Bereich der Beihilfen zu prüfen.

Bei einem (**optimierten**) **Regiebetrieb** treten die genannten Probleme nicht auf. Gemäß Art. 88 Abs. 6 GO besteht jedoch die Möglichkeit einen Regiebetrieb ganz oder teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe zu führen, wenn dies nach Art und Umfang des Regiebetriebes zweckmäßig ist.

3.2.3 Personalvertretung

Die Beteiligung der jeweils zuständigen Personalvertretung nach dem BayPVG orientiert sich nach den organisatorischen Gegebenheiten und den Zuständigkeiten für personalvertretungsrechtlich relevante Entscheidungen.

Die Gemeindeordnung sieht für Eigenbetriebe inzwischen weitgehende abschließende Zuständigkeiten sowohl in organisatorischen als auch in personalrechtlichen Angelegenheiten vor. Insoweit beschränkt sich die Dreistufigkeit und damit die Zuständigkeit des Referatspersonalrats oder des GPR auf wenige Angelegenheiten von übergeordneter, referats- und stadtweiter Bedeutung, die über die Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse der Werkleitung hinausgehen. In der Praxis ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der personalvertretungsrechtlich relevanten Entscheidungen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Werkleitung fällt, so dass als zuständige Personalvertretung in der Regel der örtliche Personalrat des Eigenbetriebes zu beteiligen sein wird.

Die Dreistufigkeit der Personalvertretung ist bei einem **optimierten Regiebetrieb** in vollem Umfang gewährleistet. Zu beteiligen ist die zuständige Personalvertretung, die der jeweiligen Entscheidungsebene zugeordnet ist. Bei delegierten Personalbefugnissen wird dies in der Regel der örtliche Personalrat des Betriebes sein. Soweit personalvertretungsrechtlich relevante Entscheidungen auf Referatsebene fallen, ist der Referatspersonalrat zu beteiligen, auf der Ebene der Stadtspitze und des Personal- und Organisationsreferates ist der GPR die zuständige Personalvertretung.

3.2.4 Weitere Aspekte

Mit einer Verminderung der politischen und fachlichen Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten muss gerechnet werden.

Der rein technische Mehraufwand (z.B. SAP) bei Gründung eines Eigenbetriebs erhöht den grundlegenden Aufwand einer Umorganisation nochmals.

Die Schaffung einer zusätzlichen Organisationseinheit schafft weitere Schnittstellen und Doppelstrukturen und erhöht damit den Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf (z.B. Bauwesen).

3.2.5 Fazit

Da die Arbeitsgruppe ARGE-KITA demgegenüber keine nennenswerten Vorteile bei der Schaffung eines Eigenbetriebs erkennen konnte, wird als gemeinsames Ergebnis davon abgeraten. Auch wenn nicht alle Details in einer größeren Tiefe bearbeitet und geprüft wurden (z.B. Steuerrecht), kommt die Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis, dass die jetzt bereits sichtbaren Nachteile überwiegen.

Ein **(optimierter) Regiebetrieb** ist grundsätzlich nicht mit allen beim Eigenbetrieb genannten Problemen behaftet. Grundsätzlich sind – bis auf eine eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung – alle Vorteile eines **(optimierten) Regiebetriebs** auch im normalen Verwaltungsaufbau realisierbar. Die Einrichtung eines **(optimierten) Regiebetriebs** würde jedoch ein Signal nach außen setzen und eine höhere Transparenz schaffen. Außerdem ist dadurch die Möglichkeit eines Neuanfangs für alle von der Umstrukturierung betroffenen Kolleginnen und Kollegen möglich.

Mit der Einrichtung eines (optimierten) Regiebetriebs

- entsteht keine neue Rechtspersönlichkeit
- entsteht kein neuer Vertragspartner für Dritte
- sind keine neuen Organe erforderlich
- ist keine Vermögensübertragung mit steuerlichen Problemen erforderlich
- entsteht kein Arbeitgeberwechsel für das städtische Personal
- entsteht keine Änderung der Beteiligungsregeln für die Personalvertretung; Dreistufigkeit bleibt erhalten

3.3 Schnittstellen

3.3.1 Schnittstellenauswahl

Zur Vorbereitung dieses Arbeitsbereichs wurde im Sozialreferat wie auch im Schul- und Kultusreferat mit Unterstützung von POR (P2) eine Erhebung der Ist-Situation im Bereich Schnittstellen durchgeführt und dann in eigenen Sitzungen im Direktorium vorbesprochen. Das Ergebnis dieser Vorarbeit wurde in der ARGE-KITA von den jeweiligen Referaten vorgestellt und diskutiert.

Die Schnittstellen wurden in zwei große Gruppen „Interne Schnittstellen“ (im Referat, zu anderen Referaten und zu den Querschnittsreferaten) und „Externe Schnittstellen“ (Eltern, freigemeinnützige Träger, sonstige Träger und weitere Einrichtungen) unterteilt. Innerhalb dieser beiden Gruppen wurde eine Unterteilung in gesetzliche, organisatorische und pädagogische Schnittstellen vorgenommen.

Die große Anzahl der genannten Schnittstellen machte es im weiteren Prozess der Bearbeitung erforderlich, eine Konzentration auf die aus Sicht des jeweiligen Referats zehn wichtigsten Schnittstellen vorzunehmen. Nur so konnte sichergestellt werden,

dass in der zur Verfügung stehenden Zeit eine Darstellung der drei Modelle ermöglicht wurde.

3.3.2 Die zehn wichtigsten Schnittstellen

Die aus Sicht des jeweiligen Referats zehn wichtigsten Schnittstellen wurden herausgearbeitet und mit einer inhaltlichen Beschreibung und soweit möglich mit Zahlen versehen. Die Schnittstellen wurden dann auf die drei definierten Modelle übertragen. Im Rahmen einer gemeinsamen Bewertung sollte aufgezeigt werden, mit welchen Schwierigkeiten zu rechnen ist, wenn diese Schnittstelle nach einer Organisationsänderung nicht mehr wie bisher nur innerhalb des Referats bedient werden kann, sondern die Zusammenarbeit mit einer anderen Organisationseinheit (Referat) erforderlich wird.

Für das Sozialreferat ergab der Konzentrationsprozess folgende Schnittstellen:

1. **Sozialbürgerhäuser (Bezirkssozialarbeit, Vermittlungsstellen, Wirtschaftliche Jugendhilfe)**
Frühe Prävention langfristiger sozialer Benachteiligung durch strukturelle Einbindung der Kita-Angebote in soziale Fördernetze
2. **Alternative Angebote (Tagespflege, Großtagespflege, Spielgruppen) S-II-KT**
Sicherstellung der ganzheitlichen stadtweiten Bedarfsplanung für Kinder unter drei Jahren i.R.d. Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII
3. **Jugendamtsleitung (insbes. S-II-E, KJF, SBHs)**
Gesetzlicher Sicherstellungsauftrag des Jugendamtes im Rahmen des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) gegenüber sämtlichen Leistungserbringern der Kinder- und Jugendhilfe
4. **S-II-KJF Angebote für Familien, Frauen und Männer**
Gegenseitige strukturelle Einbindung in stadtweite familienunterstützende Angebote
5. **Sozialplanung S-Z-SP**
Koordinierende raumbezogene Standortplanung der sozialen Infrastruktur, insbesondere Infrastrukturplanung bei Siedlungsmaßnahmen
6. **Jugendhilfeplanung S-II-LS**
Integrierte Kinder- und Jugendhilfeplanung (§80 SGB VIII)
7. **S-II-KT/ S-II-KJF/ S-II-E Fachsteuerung soziale Frühförderprogramme und frühe Hilfen**
Zugangswege und Angebote für Familien und ihre Kinder zwischen 0 und 6 Jahren sind entwickelt, um die Früherkennung von Kindern in Risikolagen zu sichern

8. ARGE für Beschäftigung

Die Vermittlung alleinerziehender Mütter und Väter mit Kindern unter 3 Jahren in Arbeit (auf deren Wunsch) ist durch erweiterte Angebote der Kindertagesbetreuung gefördert

9. Fachstelle Familie

Umsetzung der Leitlinie Kinder- und Familienpolitik i.R.d. PERSPEKTIVE MÜNCHEN

10. Freie Träger

Steuerung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe des Sozialreferates in städtischer wie in freier Trägerschaft aus einer Hand

Für das Schul- und Kultusreferat ergab der Konzentrationsprozess folgende Schnittstellen:

1. PKC Planung, Koordination, Controlling

Ganzheitliche Bildungssteuerung; ganzheitliche, stadtweite Schul-, Mittagsbetreuungs-, Kindergarten-, Hort- und Tagesheimbedarfsplanung

2. PI Pädagogisches Institut

Einheitliche Strategie auf der Basis der Bildungssteuerung und des Bildungsberichts

3. F 4 (Grund-, Haupt- und Förderschulen) im engen Verbund mit PKC und F 5

Aufeinander abgestimmtes Bildungs- und Betreuungsnetz; Übergangsmanagement Kiga/Grundschule, Hort/Grundschule und Tagesheim/Grundschule über die Aktiv gestaltete Schulaufwandsträgerschaft

4. F2 (Gymnasien und Schulen besonderer Art), F3 (Realschulen) und F4 (Grund-, Haupt- und Förderschulen)

Aufeinander abgestimmtes Bildungs- und Betreuungsnetz; Übergangsmanagement Hort – Realschule; Ganztagesangebote im Rahmen der kommunalen Schulträgerschaft

5. Staatliches Schulamt

Verzahnung Kite (Kindergarten, Hort, Tagesheim, Haus für Kinder) - Grundschule

6. BP Bau und Planung

Planung von Kiga, KOOPs, Horten und Tagesheimen erfolgt im Kontext der Planung der gesamten Bildungs-Infrastruktur; Flexible einrichtungsübergreifende Nutzung der Raum- und Flächenressourcen in Schulen

7. Freie Träger

Betriebskostenförderung, Betriebsträgerverträge, Investitionskostenförderung, Aufsicht / Erteilung der Betriebserlaubnis; Örtliche Bedarfsplanung/Bedarfsanerkennung; Planungsverantwortung in enger Verbindung mit Schulplanung

8. ZIB Zentrum für Informationstechnologie im Bildungsbereich

EDV-Ausstattung und Vernetzung der Schulen und der Kindertageseinrichtungen (kompletter DV-Service für Bildungseinrichtungen)

9. F1 Berufliche Schulen

Kooperation bzgl. Ausbildung und Ausbildungsinhalten mit der städt. Berufsfachschule für Kinderpflege und der städt. Fachakademie für Sozialpädagogik

10. Europabüro

EU-Projekte (als Standard in Europa nur in Verbindung mit den schulischen Abteilungen möglich)

Bei der weiteren Bearbeitung wurde mit dem Modell „Zusammenführung in einem neuen Referat“ begonnen. In einem intensiven Bearbeitungsprozess konnten, bis auf einen Dissens, die unterschiedlichen Standpunkte geklärt und ein einheitliches Meinungsbild der Arbeitsgruppe erzeugt werden.

3.4 IT-Fachverfahren

Im Schulreferat wie auch im Sozialreferat sind eine Reihe von IT-Verfahren im Einsatz. Da bei einer Zusammenführung in einem der drei Modelle auch diese EDV-Verfahren entsprechend angepasst werden müssen, wird in den folgenden Tabellen eine summarische Darstellung gegeben.

Es wurden dabei nur Fachanwendungen aufgeführt, klassische Büroanwendungen und Buchhaltungssoftware (z.B. SAP, EBP) wurden nicht aufgeführt.

IT-Verfahren des Sozialreferats

Verfahren	Web-basiert	Läuft beim Ref.-SIV	Läuft bei HAIII	Zahl der ange-bundenen User	Davon in Ein-richtungen	Anmerkung
KiBePlaNe	Ja	Ja	Nein	30	0	
Vormerksoft	Ja	Nein	Ja	120	115	
Zuschuss-soft	Ja					Projektstatus
Zaducs	Ja	Ja	Nein	10	0	
SADB	Ja	Nein	Ja	10	0	

IT-Verfahren des Schulreferats

Verfahren	Web-basiert	Läuft beim Ref.-SIV	Läuft bei HAIII	Zahl der ange-bundenen User	Davon in Ein-richtungen	Anmerkung
Sokita	Ja	Nein	Ja	861	802	
Sokita-Zu-schussmo-dul	ja	Nein	Ja	861	802	

3.5 Rechtliche Beurteilung

Das Rechtsgutachten des Direktoriums ist als Anlage 3 beigelegt.

Dieses Rechtsgutachten stellt die Rechtsmeinung des Direktoriums dar. Das Sozialreferat behält weiterhin den Dissens zu dieser Rechtsmeinung aufrecht und verweist auf seine rechtlichen Ausführungen.

4. Ergebnisse der Diskussion im interfraktionellen Arbeitskreis vom 30.10.2008

Die unter der Ziff. 3 des Vortrages dargestellten Ergebnisse wurden in die erste Sitzung des interfraktionellen Arbeitskreises am 30.10.2008 eingebracht.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Diskussion dieser Sitzung kurz dargestellt.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich das Sozialreferat, das Schul- und Kultusreferat mit dem Direktorium bezüglich der Betriebsführung einig sind. Die reine Betriebsführung ist demgemäß in allen drei zu betrachtenden Modellen möglich.

Das Direktorium kommt gemeinsam mit dem Schul- und Kultusreferat zu dem Ergebnis, dass auch die Zuständigkeit für Planung und Steuerung aus rechtlicher Sicht in allen drei Modellen angesiedelt werden kann.

Das Sozialreferat erklärte bereits im Vorfeld hierzu einen Dissens, der in der Sitzung nochmals bestätigt wurde. Aus Sicht des Sozialreferats kann die Zuständigkeit für Planung und Steuerung nur im Sozialreferat/Jugendamt angesiedelt werden.

Im Rahmen der Sitzung wurde der Dissens zwischen Sozialreferat auf der einen Seite und dem Direktorium und Schul- und Kultusreferat auf der anderen Seite bezogen auf § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) intensiv diskutiert. Von allen Teilnehmern wurde die Wichtigkeit der Klärung dieses Themas betont.

Im Verlauf der weiteren Diskussion zeigte sich, dass durch den § 8a SGB VIII keine besondere Organisationsform veranlasst ist. Dennoch muss die Frage, wer die Verantwortung für die Ausgestaltung und den Vollzug trägt, klar geregelt werden.

Nach dieser umfassenden rechtlichen Diskussion waren **sich die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen und des Schul- und Kultusreferates** auf Rückfrage von Frau Bgm. Strobl einig, dass entsprechend der Rechtsmeinung des Direktoriums nicht nur der Betrieb, sondern auch Planung und Steuerung in allen drei Modellen angesiedelt werden kann. Das Sozialreferat bleibt bei seiner Auffassung, dass dies nur für den Betrieb gilt, für die Bereiche Planung und Steuerung handelt es sich um eine ausschließliche Aufgabe des Jugendamtes.

Die ARGE-KITA erhielt zur Vorbereitung der folgenden Sitzung des interfraktionellen Arbeitskreises den Auftrag folgende Themenbereiche inhaltlich vorzubereiten:

- Einheitlicher Bildungsbegriff
- Eltern- / Kundenorientierung
- Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

5. Ergebnisse der Diskussion im interfraktionellen Arbeitskreis vom 21.11.2008

5.1 Einheitlicher Bildungsbegriff für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Der einheitliche Bildungsbegriff im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan stellt das Kind in den Mittelpunkt und ist für alle bayerischen Kindertageseinrichtungen (0 Jahre bis zur Einschulung) bindend.

Dieser Bildungsbegriff wurde unter Beteiligung des Sozialreferats und des Schul- und Kultusreferats formuliert und ist Förderungsvoraussetzung für die genannten Einrichtungen in Bayern.

Er stellt darüber hinaus einen wesentlichen Inhalt in der Ausbildung aller Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen in Bayern dar.

Die Umsetzung dieses Bildungsbegriffs in der Praxis erfordert naturgemäß die Berücksichtigung unterschiedlicher persönlicher Voraussetzungen des Kindes. Dies ist so auch im § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII und in § 24 Abs. 3 KiföG festgeschrieben:

In Art 13 BayKiBiG i.V.m. § 1 und 2 AVBayKiBiG sind die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Grundsätze der individuellen Förderung festgelegt.

Die individuellen Fähigkeiten, den Lebenslauf und die Bildungsbiographie des Kindes in seinem lebensweltlichen Bezug in den Mittelpunkt zu stellen, ist ebenfalls eine Forderung des 12. Kinder- und Jugendberichts.

Für die städtischen Einrichtungen werden diese Forderungen durch entsprechende Rahmenkonzepte für die praktische Arbeit in den Einrichtungen umgesetzt (z.B. Hortrahmenkonzept, pädagogisches Rahmenkonzept für die Kinderkippen).

Die Mitglieder des IFAK stellten nach Diskussion fest, dass eine abschließende Behandlung des Bildungsbegriffs nicht im IFAK geleistet werden kann.

5.2 Eltern- / Kundenorientierung

Alle Mitglieder des IFAK waren sich einig, dass eine zentrale Eltern- / Kinder-Anlaufstelle mit qualifiziertem und ausreichendem Personal ausgestattet sein müsste. Die Frage, ob hier nur eine Weitervermittlung oder bereits eine endgültige Anmeldung bei einer zentralen Stelle erfolgen soll, wurde kontrovers diskutiert.

Die beiden Referate wurden mit weiteren Ausarbeitungen für die nächste Sitzung des IFAK beauftragt.

5.3 Aufträge für die Sitzung am 12.12.2008

Der Tagesordnungspunkt „Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung“ wurde in die nächste Sitzung vertagt. Außerdem sollen folgende Fragen durch die Verwaltung für die nächste Sitzung vorbereitet werden:

- Wie ist der notwendige quantitative Ausbau von Einrichtungen zu bewältigen?
- Wie kann die in diesem Zusammenhang stehende Personalgewinnungsfrage (-problem) gelöst werden?

6. Ergebnisse der Diskussion im interfraktionellen Arbeitskreis vom 12.12.2008

6.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)

Mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) ist zum 01.10.2005 der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung in § 8a SGB VIII neu gefasst worden. Insbesondere wurde dem Jugendamt die Pflicht auferlegt, sämtliche Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII erbringen, durch Vereinbarungen auf eine entsprechende Wahrnehmung des Schutzauftrages zu verpflichten.

Mit einem gemeinsamen Beschluss des Sozialreferats und des Schul- und Kultusreferats vom 26.06.2007 wurde die konkrete Umsetzung dieses Schutzauftrags beschlossen.

Wie das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe diesen Schutzauftrag wahrzunehmen hat, regelt § 8a SGB VIII:

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Der Schutzauftrag aus § 8a SGB VIII verpflichtet jedoch nur unmittelbar das Jugendamt als öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, nicht aber die freigemeinnützigen Träger oder sonstigen privat-gewerblichen Anbieter. Daher verpflichtet der § 8a Abs. 2 SGB VIII das Jugendamt, diese Träger und Anbieter durch entsprechende Vereinbarungen in die Pflicht zu nehmen.

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personen-

sorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Die freien Träger sollen den Schutzauftrag des Jugendamtes *in entsprechender Weise* wahrnehmen, also im ersten Schritt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zum Anlass für eine Risikoeinschätzung nehmen. Da im Hinblick auf das jeweilige spezifische Leistungsspektrum einer Einrichtung bzw. eines Dienstes dort nicht immer eine für eine qualifizierte Risikoeinschätzung und die Klärung der daraus abzuleitenden weiteren Schritte ausgebildete Person zur Verfügung steht, sieht § 8a Abs. 2 SGB VIII verpflichtend die Hinzuziehung einer gegebenenfalls externen (vgl. § 64 Abs. 2a SGB VIII) *insoweit erfahrenen Fachkraft* vor. Inhaltlich entspricht diese Regelung der Verpflichtung des Jugendamtes in § 8a Abs. 1 SGB VIII, das Gefährdungsrisiko *im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte* abzuschätzen.

Im zweiten Schritt werden die Fachkräfte der freien Träger verpflichtet, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für geeignet, erforderlich und ausreichend halten, um das Kind zu schützen. In der Regel werden diese Hilfen nicht vom Träger selbst oder jedenfalls nicht ohne Beteiligung des Jugendamtes erbracht werden können.

Der gesetzliche Sicherstellungsauftrag des Jugendamtes (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) auf der Grundlage des § 8a Abs. 2 SGB VIII sowie des Beschlusses vom 26.06.2007 über die Münchner Grundvereinbarung und deren Umsetzung durch den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit sämtlichen Leistungserbringern der Kinder- und Jugendhilfe obliegt dem Jugendamt. Es ist hierbei auf die verwaltschaftsseitige Mitwirkung des Schul- und Kultusreferats bzgl. der dort angesiedelten Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft angewiesen.

Durch das BayKiBiG und hier durch den § 3 AVBayKiBiG werden zusätzlich direkt die Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung des Kinderschutzes verpflichtet. Dieses ersetzt die Regelungen des § 8a SGB VIII nicht.

(1) Werden in der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte für die konkrete Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, hat die pädagogische Fachkraft auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen seitens der Eltern hinzuwirken und erforderlichenfalls nach Information der Eltern den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinzuzuziehen.

(2) Das pädagogische Personal stimmt bei Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos mit den Eltern des Kindes das weitere Vorgehen ab und zieht erforderlichenfalls mit Zustimmung der Eltern entsprechende Fachdienste und andere Stellen hinzu.

(3) Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger erlässt hierzu für alle den Kindern zugänglichen Räume und den Außenbereich der Kindertageseinrichtung ein Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die eine Kindertageseinrichtung aufsuchen.

Die Umsetzung des § 8a SGB VIII in den städtischen Einrichtungen erfolgt intern durch Dienstanweisungen in den jeweiligen Referaten.

Durch das Jugendamt sind zwischenzeitlich rund 270 Vereinbarungen mit freigemeinnützigen und sonstigen Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe geschlossen worden.

In § 8a Abs. 2 SGB VIII ist ausgeführt, dass bei der Abschätzung des Gefährdungsriskos eine insoweit erfahren Fachkraft hinzuzuziehen ist. Mit Beschluss vom 26.07.2007 wurden dem Schul- und Kultusreferat und dem Sozialreferat zur Einrichtung entsprechender Stellen bzw. eines Fachleistungsstundenpools bei den Erziehungsberatungsstellen die dazu notwendigen Haushaltsmittel eingestellt.

Die beiden Stellen im Schul- und Kultusreferat wurden zwischenzeitlich besetzt.

Der IFAK kam zu dem Ergebnis, dass an dem im gemeinsamen Beschluss vom 26.06.2007 festgelegten Verfahren ungeachtet künftiger Organisationsentscheidungen weiterhin festgehalten werden soll.

6.2 Quantitativer Ausbau der Kindertageseinrichtungen

Von der ARGE-KITA wurde dieser Auftrag wie folgt bearbeitet:

Allgemeiner Konsens bestand darin, dass der Ausbaauftrag über die bis 2013 zu schaffenden Plätze für Kinder unter drei Jahren hinaus alle Altersgruppen (0 – 10 Jahre) umfasst. Daher sind auch altersübergreifende Kindertageseinrichtungen zu planen.

Anfang der 90-er Jahre mussten durch den beabsichtigten Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz sehr rasch sehr viele Plätze geschaffen werden.

Um das Bauprogramm abwickeln zu können, insbesondere um ausreichend bebaubare Grundstücksflächen zur Verfügung zu haben, wurde unter Federführung des Planungsreferates (die Leitung lag beim Stellvertreter der Stadtbaurätin) eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet.

Die referatsübergreifende Arbeitsgruppe war mit hochrangigen, zum Teil unmittelbar entscheidungsbefugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den einzelnen Dienststellen besetzt, so dass schnelle und verbindliche Entscheidungen über Standorte und Planungen getroffen werden konnten.

Ausgehend von diesen Erfahrungen soll wieder eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet werden, in der folgende Referate vertreten sind:

- Planungsreferat
- Kommunalreferat
- Baureferat
- Stadtkämmerei
- Sozialreferat
- Schulreferat

Ziel dieser Arbeitsgruppe soll es sein, möglichst sofort mit Kindertageseinrichtungen bebaubare städtische Grundstücke oder geeignete Gebäude ausfindig zu machen. Auch der Ausbau bestehender Kindertageseinrichtungen ist in diesem Zusammenhang zu prüfen.

Sollten zu wenige solche Grundstücke oder Gebäude vorhanden sein, sollen städtische Grundstücke ermittelt werden, für die rasch Baurecht für eine Kindertageseinrichtung geschaffen werden kann. Diesen Bebauungsplänen soll vordere Priorität zuerkannt werden.

Sind dann immer noch zu wenig städtische Grundstücke vorhanden, sollen Grundstücke Dritter, vorrangig noch als Gemeinbedarfsflächen ausgewiesene oder dargestellte Flächen akquiriert werden.

Die Einbindung der freigemeinnützigen und sonstigen Träger von Kindertageseinrichtungen wird in der Arbeitsgruppe zu diskutieren sein.

Die Federführung soll entsprechend den obigen Erfahrungen wieder beim Planungsreferat liegen, da dieses zum einen für die Beurteilung vorhandener Baurechte und zum anderen für die Schaffung neuen Baurechts zuständig ist. Ferner ist das Planungsreferat auch für die Bevölkerungsprognosen einschließlich Krippen-, Kindergarten- und Grundschulprognosen (und hieraus abgeleitet der Hortprognosen) zuständig. Der weitere Ausbau von Kindertageseinrichtungen ist zudem ein wesentliches Stadtentwicklungsthema.

Die gesetzlich fixierten Planungszuständigkeiten (SGB VIII, BayKiBiG) bleiben von diesem Auftrag unberührt.

Im IFAK bestand im Grundsatz Zustimmung zu dem von der ARGE-KITA dargestellten Vorschlag, wonach die Federführung beim Planungsreferat liegen soll. Die freigemeinnützigen und sonstigen Träger sollen, wie dargestellt, einbezogen werden.

6.3 Eltern- / Kundenorientierung (zentrale Anmeldung / Vergabe)

Beide Referate berichten, dass nach ihren Erkenntnissen die Eltern mit dem derzeit bestehenden Anmeldeverfahren (1 Anmeldung für 7 Einrichtungen im Sozialreferat und 1 Anmeldung für 5 Einrichtungen im Schulreferat) zufrieden sind.

SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL waren sich einig, dass das derzeitige Modell der Anmeldung und Vergabe im Sozialreferat und Schul- und Kultusreferat beibehalten werden soll. FDP und CSU würden eine Mischung aus dem derzeitigen Verfahren und einer zentralen Anmeldung bevorzugen.

6.4 Personalgewinnung

Zu diesem Themenbereich berichtete das dafür zuständige Personal- und Organisationsreferat wie folgt:

Am 16.01./23.01.2008 wurde dem Stadtrat (Verwaltungs- und Personalausschuss in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss und dem Schulausschuss) eine sehr umfangreiche Beschlussvorlage zum Thema „Ausbau des Angebots an Kinderbetreuungseinrichtungen, Maßnahmen zur Personalgewinnung“ unterbreitet.

Ziel dieser Beschlussvorlage war die Information des Stadtrats im Rahmen der strategischen Personalbedarfsplanung über den aus den Ausbaubeschlüssen und der Umsetzung des Anstellungsschlüssels (BayKiBiG) resultierenden voraussichtlichen zusätzlichen Personalbedarf an Erzieherinnen und Erziehern, die Möglichkeiten diesen abzudecken sowie die zur Personalbedarfsdeckung erforderlichen Maßnahmen.

In der Beschlussvorlage wurden dem Stadtrat eine ganze Reihe von Maßnahmen unterbreitet, um einen aufgrund des steigenden Bedarfs an Erzieherinnen und Erziehern zu befürchtenden Personalmangel entgegen zu steuern:

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen kann zum **Stand Dezember 2008** Folgendes berichtet werden:

- Die Ausbildungskapazität der städtischen Fachakademie für Sozialpädagogik wurde zum Schuljahr 2008/2009 von sieben auf acht Klassen erhöht. Ferner wurde im Stadtgebiet München durch die Innere Mission zum neuen Schuljahr eine weitere Fachakademie für Sozialpädagogik mit (zunächst) einer Klasse (25 Personen) eröffnet.
- Für das Schuljahr 2008/2009 konnten deutlich mehr Berufspraktikanten/-innen für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen gewonnen werden als im Schuljahr 2007/2008. Aufgrund des großen Interesses der städtischen Berufspraktikanten/-innen an

einer Beschäftigung als Erzieher/-in bei der Stadt im Anschluss an das Berufspraktikum kommt dieser positiven Entwicklung große Bedeutung für die Personalgewinnung im Jahr 2009 zu.

- **Werbemaßnahmen:**
Aufgrund der aktuellen Bedarfssituation im Bereich der Erzieherinnen/Erzieher hat die Landeshauptstadt München bereits im Frühjahr 2008 Schritte zur Konzeption einer groß angelegten **Werbekampagne** eingeleitet. Nach Durchführung des Vergabeverfahrens wurde eine Agentur mit der Konzeption einer Werbekampagne beauftragt. Diese Werbekampagne läuft derzeit gerade an (insbesondere neu gestaltete Stellenanzeigen in Tageszeitungen und bundesweiten Fachzeitschriften (KITA aktuell, Kindergarten heute), Flyer und Plakate). Bereits seit längerem werden in regelmäßigen Abständen Stellenanzeigen in Tageszeitungen (regional und überregional) und Fachzeitschriften platziert. Zusätzlich ist die Landeshauptstadt München permanent im Internet präsent - Internetanzeige auf der Homepage der Stadt München, Internetanzeige auf www.erzieherin.online.de.
Zur optimalen Betreuung der an einer Tätigkeit als Erzieher/Erzieherin bei der Stadt München Interessierten wurde im Personal- und Organisationsreferat, P 2.33 eine eigene **Hotline** – 089/233 233 00 – eingerichtet.
Sämtliche Fachakademien und Ausbildungsstätten für Erzieher/-innen im Bundesgebiet und in Österreich werden in Kürze angeschrieben, um Interessentinnen und Interessenten für eine Tätigkeit bei der Stadt zu gewinnen. Diese Institutionen werden gebeten das Werbematerial (Plakate, Flyer, Postkarten) auszuhängen bzw. auszulegen.
Ferner wird die Bundesagentur für Arbeit ebenfalls um bundesweiten Aushang der Werbepлакate gebeten.
Da sich immer mehr zeigt, dass der Personalbedarf an Erzieherinnen und Erziehern alleine mit Bewerberinnen und Bewerbern aus dem Großraum München nicht zu decken sein wird, werden ab Februar 2009 im Rahmen der Werbekampagne für Erzieher/-innen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Münchner S- Bahnbereichs haben, sogenannte „**Schnupperwochenenden**“ angeboten. Im Rahmen des Schnupperwochenendes findet im Pädagogischen Institut ein Infoabend zur Stadt als Arbeitgeberin und zu den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen statt, am Samstag besteht die Möglichkeit, zwei Kinderbetreuungseinrichtungen zu besichtigen. Ferner werden ein Gutscheineft mit attraktiven Rabatten, zwei vergünstigte Übernachtungen sowie eine kostenlose Stadtführung angeboten.

Mit dem dargestellten Maßnahmenbündel ist die Stadt München im sicherlich sehr schwierigen Marktsegment „Erzieher/-innen“ gut gerüstet, auch wenn es zweifelsfrei größter Anstrengung bedarf, das erforderliche Personal zu gewinnen.

Die Mitglieder des IFAK waren sich einig, dass die begonnenen Maßnahmen weitergeführt werden müssen.

7. Analyse der vorliegenden Arbeitsergebnisse

Grundsätzlich ist festzustellen, dass in beiden Referaten in der Vergangenheit eine hervorragende Arbeit in den jeweiligen Einrichtungen geleistet wurde. Es geht nicht darum, ein besseres oder schlechteres fachlich pädagogisches Konzept zu identifizieren, sondern die für die Münchner Eltern und Kinder beste organisatorische Struktur für die Zukunft zu finden, denn es handelt sich in erster Linie um Einrichtungen der LHM und nicht um Einrichtungen einzelner Referate. Diese Struktur muss insbesondere in der Lage sein, die vorhandenen Stärken des städtischen Versorgungsangebotes zu sichern und die zukünftigen Anforderungen insbesondere hinsichtlich des weiteren Ausbaus zu erfüllen. Im Mittelpunkt der Betrachtung müssen dabei die Qualität und Quantität der Angebote und die Erwartungen und Bedürfnisse der Münchner Eltern und Kinder stehen.

7.1 Zusammenfassung in einem neuen Referat

Die Zusammenfassung der Zuständigkeiten für die Kindertageseinrichtungen in einem neuen Referat hätte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Vorteil eines Neuanfangs. Die in den zurückliegenden Monaten auf allen Ebenen zum Teil sehr emotional geführten Diskussionen bergen die Gefahr, dass sich bei anderen Organisationsentscheidungen Teile der Mitarbeiterschaft als Verlierer bzw. als Gewinner betrachten. Dieser Gefahr kann durch diese Modell entgegengewirkt werden.

Diesem Vorteil steht jedoch der Nachteil gegenüber, dass dieses Modell mit den meisten strukturellen Änderungen verbunden ist. Die Zahl der Schnittstellen würde sich bedeutend erhöhen.

Die in den vergangenen Jahren erfolgreich aufgebaute ganzheitliche Bildungssteuerung für Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte, Tagesheime und Schulen des Schul- und Kultusreferats würde dadurch einen bedeutenden Bestandteil verlieren. Der derzeit enge Verbund von Kinderbetreuungseinrichtungen und schulischen Einrichtungen würde aufgelöst werden und zusätzliche Abstimmungen erforderlich machen. Ebenso würde die daran anschließende ganzheitliche Konzeption der Fort- und Weiterbildung durch das Pädagogische Institut deutlich erschwert werden. Der für die Kinder schwierige Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule würde um eine Schnittstelle erweitert werden. Die derzeit funktionierende Abstimmungen zwischen dem Schul- und Kultusreferat als Schulaufwandsträger und dem Staatlichen Schulamt würde durch einen weiteren Akteur erschwert werden.

Mit einem erheblichen zusätzlichen Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf ist insbesondere in den Einrichtungen zu rechnen, die sich in einem Schulgebäude oder auf dem Schulgelände befinden (193 Einrichtungen davon 81 im Schulgebäude und 112 auf dem Schulgelände). Der große Bauunterhalt und Generalinstandsetzungen für gemeinsame Einrichtungen können nicht getrennt werden. Die momentan bestehende flexible einrichtungsübergreifende Nutzung der Ressourcen in Schulgebäuden (z.B. Umwandlung von Klassenzimmern in Kindergarten-, Hort-, bzw. Tagesheimräume; Nutzung von Turnhallen, Schwimmhallen und Freiflächen durch Kindertageseinrichtungen) würde deutlich erschwert werden.

Für die Erfüllung des Ausbaufauftrages 2013 müsste in dem neuen Referat eine effiziente Bauplanungsabteilung vergleichbar der Abteilung BP im Schulreferat aufgebaut werden. Dies würde unweigerlich zu Doppelstrukturen führen, da die Abteilung BP nicht im gleichen Maße reduziert werden könnte. Gleiches gilt für das Facilitymanagement der bestehenden Einrichtungen.

Die 54 Einrichtungen des Sozialreferats stellen mit ihren rund 2500 Plätzen nicht nur einen wichtigen Bestandteil im Münchner Versorgungsangebot dar, sondern sind auch Bestandteil des Leistungsangebots des Sozialreferats im Bereich der Familien- und Jugendhilfe. Ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Kindertagesbetreuungsangeboten als Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe muss gewährleistet sein, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als wichtiges familienpolitisches Ziel aktiv zu befördern. Eine wirksame und effiziente Steuerung der Leistungsinhalte würde durch eine Aufteilung auf zwei Referate erschwert werden. Dies wird insbesondere im Bereich der 178 HzE-Plätze (Hilfe zur Erziehung) des Sozialreferats deutlich. Ein integriertes Angebot aus familienunterstützenden Leistungen und Kindertagesbetreuung ist dann nur mehr mit erheblichem Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand möglich.

Ebenso würde die Einbettung der Kindertagesstättenplanung (Krippen, Kindertageszentren) in eine sozialräumliche Infrastrukturplanung sozialer generationsübergreifender Angebote durch zusätzliche Abstimmungen strukturell erschwert.

Der gesetzliche Sicherstellungsauftrag des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII kann hingegen durch entsprechende Vereinbarungen bzw. Dienstanweisungen auf der Basis des bestehenden Beschlusses vom 26.06.2007 weiterhin gewährleistet werden.

Außerdem würde dieses Modell in den zentralen Verfahrenen (SAP und paul@) den höchsten Umstellungsaufwand erforderlich machen. Es muss ein komplett neuer Buchungskreis eröffnet und zwei bestehende müssten umfänglich verändert werden (Konten und Kostenstellen, Wertefluss). In der Anlagenbuchhaltung müssen alle betroffenen Anlagegüter „umgehängt“ werden (alleine 422 Immobilien). Das gesamte

von der Veränderung betroffenen Personal muss in paul@ entsprechend nachgeführt werden.

7.2 Zusammenfassung im Sozialreferats

Bei einer Zusammenfassung im Sozialreferat würden die unter Ziff. 7.1 genannten Nachteile bezogen auf das Schulreferat in gleicher Weise gelten.

Die genannten Schnittstellenprobleme bezüglich des Sozialreferats würden dann nicht nur entfallen, sondern es würden sich hinsichtlich der Integration der Kinderbetreuungseinrichtungen in das Leistungsangebot des Sozialreferats Verbesserungen ergeben.

Das Sozialreferat ist in seiner gesamten Struktur dezentral und sozialräumlich aufgestellt. Die soziale Arbeit wird vor Ort erbracht. Sinn und Zweck ist die Vernetzung sämtlicher Anbieter vor Ort, um die Leistungen möglichst ganzheitlich aus einer Hand zu erbringen um die Bürgerinnen und Bürger, die Kinder, die Familien dort zu erreichen, wo der Bedarf konkret anfällt. Sowohl für Neubaugebiete als auch für die Infrastrukturplanung in Bestandsgebieten hat das Sozialreferat eine integrierte Infrastrukturplanung entwickelt, welche die unterschiedlichsten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch der quartiersbezogenen Bewohnerarbeit in den Stadtteilen aufeinander abstimmt oder sogar oftmals in einer Einrichtung erbringt. Um den Bedarf an integrierten Handlungsansätzen durch Infrastrukturmaßnahmen und Diensten datenbasiert regional einschätzen zu können, hat das Sozialreferat ein Monitoringsystem entwickelt, das kleinräumig Aussagen zur Entwicklung von Sozialstruktur- und Jugendhilfedaten gibt. Auf Grund der Auswertung der Monitoringergebnisse werden dann in Gebieten mit erheblichem Planungsbedarf integrierte Planungsprozesse in Zusammenarbeit mit der Fachbasis von REGSAM (Regionalisierung sozialer Arbeit in München) sowie weiteren lokalen Akteuren und der Fachsteuerung in der Verwaltung initiiert.

Schließlich sind die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, die vom Sozialreferat gesteuert werden, sehr eng und verbindlich mit den sonstigen Kooperationspartnern vor Ort vernetzt. Jede Einrichtung verfügt über Kooperationsverträge mit einer örtlich zuständigen Erziehungsberatungsstelle und einer ansässigen Kinderärztin oder einem ansässigen Kinderarzt. Darüber hinaus findet eine enge Kooperation mit den 13 Sozialbürgerhäusern, sei es im Hilfeplanverfahren, sei es bei sonstigem Unterstützungsbedarf statt. Schließlich nutzen die Einrichtungen die REGSAM-Strukturen, um sich in die dezentralen Strukturen zu integrieren, aber ebenso um niederschwellig integrierend tätig zu werden.

Eine Verlagerung der Einrichtungen des Schul- und Kultusreferats mit dem damit verbundenen Personal würde aber zu nicht unerheblichen organisatorischen Aufwen-

dungen führen. Es müssten zum bestehenden Personal (950 aktiv; 159 beurlaubt) zusätzlich rund 3900 aktive und 800 beurlaubte Dienstkräfte in der Personalverwaltung übernommen und in die hierarchischen Strukturen integriert werden. Dies würde, bezogen auf den derzeitigen Bestand im Sozialreferat von rund 4000 Stellen nahezu eine Verdoppelung bedeuten.

Auch im Bereich der Immobilienverwaltung ist bei einer Übernahme von 365 eigenen und 37 angemieteten Immobilien bei einem Bestand von 57 eigenen und 16 angemieteten Immobilien ein erheblicher zusätzlicher Personal- und Wissensbedarf erforderlich.

Erschwerend kommt die Umsetzung des Ausbaufauftrags bis 2013 hinzu, der in der Umbruchsituation zusätzlich zu bewältigen wäre.

Bei diesem Modell ist in den zentralen Verfahren (SAP und paul@) mit dem zweitgrößten Änderungsaufwand zu rechnen.

7.3 Zusammenfassung im Schul- und Kultusreferat

Bei diesem Modell würden für das Sozialreferat die unter Ziff. 7.1 genannten Nachteile in gleicher Weise gelten.

Die genannten Schnittstellenprobleme bezüglich des Schul- und Kultusreferats würden dann nicht nur entfallen, sondern es würden sich hinsichtlich der Integration der Krippen Synergien ergeben.

Das Schulreferat verfügt über eine Infrastruktur, die seit jeher auch auf Kindertageseinrichtungen ausgerichtet ist:

Die Bildungs- und Betreuungslandschaft des Schul- und Kultusreferats umfasst 20 Produkte, die insbesondere der Trias von Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen (47.250 Kinder) und Schulen (150.000 Kinder) dienen. Das Spektrum reicht vom Haus für Kinder über Krippengruppen, Kindergarten, Hort, Tagesheim bis zu Schulen des 2. Bildungswegs. Die Umsetzung des bildungspolitischen Ziels, ganzheitliche Bildung aus einer Hand („Bildung von Anfang an“) zu gestalten, ist dadurch lediglich bis auf den Krippenbereich bereits gewährleistet. Bereits jetzt sind über 2.000 Krippenplätze in Einrichtungen in Verantwortung des Schul- und Kultusreferats.

Als erste deutsche Großstadt verfügt München über einen Bildungsbericht, der sich vom Elementarbereich bis hin zum tertiären Bereich erstreckt. Der Deutsche Städtetag hat dies als vorbildlich aufgegriffen.

Das Immobilienmanagement des Schul- und Kultusreferats mit einem aktuellen MIP-Investitionsvolumen von rund 770 Mio. € und einem Gebäudebestand von rd. 1.130 Immobilien, die alle einem homogenen Gebäudetypus Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungseinrichtung entsprechen, ist auf das Facility-Management aller Arten von Kindertageseinrichtungen eingestellt. 193 Kindertageseinrichtungen befinden sich in einem Schulgebäude bzw. auf einem Schulgelände. Die Übernahme der Krippenimmobilien wäre somit quantitativ, qualitativ und logistisch möglich. Das Schulreferat hat auch für die Zielgruppe unter 3-jähriger langjährige Erfahrung hinsichtlich Bauleitplanung und Maßnahmeplanung (insgesamt wurden bzw. werden 111 Kooperationseinrichtungen mit 2.880 Krippenplätzen realisiert bzw. sind in Planung). Der Ausbaauftrag 2013 könnte hierauf basierend vom Schulreferat effektiv realisiert werden.

Das Pädagogische Institut führt bereits jetzt die Fort- und Weiterbildung aller städtischen Lehrkräfte (5.000) und Erziehungskräfte und des sonstigen Personals an Kindertageseinrichtungen (5.850) (einschließlich Krippen) durch.

Der Beratungsfachdienst (Prävention, Frühförderung, Integration) betreut und koordiniert bereits jetzt alle Arten und alle Träger von Kindertageseinrichtungen (inkl. Krippen); einschließlich der Schaffung von Integrationsplätzen in Häusern für Kinder, Kindergärten und Horten.

Das neue Sachgebiet Interkulturelle Pädagogik und Sprache ist für alle Arten von Kindertageseinrichtungen (inklusive Kinderkrippen und EKI's) und für nahezu alle Träger zuständig. 22 Sprachberater/-innen werden stadtweit koordiniert eingesetzt und von regionalen Fachberatungen unterstützt.

Eine zentrale und 16 regionale Qualitäts- und Bildungsberater/-innen erbringen bereits jetzt Beratung bei der Umsetzung von QSE und des Bildungs- und Erziehungsplanes (der auch die Krippen einschließt). Das QSE-System ist DIN EN 45011-zertifiziert. Das Angebot erstreckt sich auf alle Träger. Die Krippen könnten in die Infrastruktur integriert werden. Die Fachberatungen des Schul- und Kultusreferats für interkulturelle Pädagogik, Gewaltprävention, geschlechterspezifische Förderung, Heilpädagogik, Medien, Eltern, Ernährung und Bau würden die fachliche Beratung der Krippen sicherstellen.

Das Zentrum für Informationstechnologie im Bildungsbereich (ZIB) ist ein IT-Dienstleister im Bildungssektor. Durch das ZIB werden insgesamt ca. 25.000 Rechner und ca. 160.000 PC-Zugänge betreut. Die zusätzliche Betreuung der Krippen wäre im Rahmen der bestehenden Logistik möglich.

In den zentralen Verfahren (SAP und paul@) ist bei diesem Modell mit dem geringsten Änderungsaufwand zu rechnen.

8. Entscheidungsvorschlag

Das Modell „Zusammenfassung in einem neuen Referat“ wird nicht weiterverfolgt. Die damit verbundenen Schnittstellenprobleme zu den weiterhin bestehenden Angeboten im Sozialreferat und Schul- und Kultusreferat würden einen unverhältnismäßig hohen Mehraufwand erfordern.

Die Errichtung eines Eigenbetriebs wird ebenfalls aus den bereits dargestellten Gründen nicht weiterverfolgt.

Die Variante **(optimierter) Regiebetrieb** sollte jedoch weiterverfolgt werden, denn durch die Einrichtung eines **(optimierten) Regiebetriebs** würde ein Signal nach außen gesetzt und eine höhere Transparenz geschaffen werden. Außerdem ist dadurch die Möglichkeit eines Neuanfangs für alle von der Umstrukturierung betroffenen Kolleginnen und Kollegen möglich.

Die Zusammenfassung der Zuständigkeiten für alle Kindertageseinrichtungen im Schul- und Kultusreferat mit der Einrichtung eines **(optimierten) Regiebetriebs** wird befürwortet, wobei der konkrete Umgriff des **(optimierten) Regiebetriebs** noch festzulegen ist. Bei dieser Zuständigkeitsverlagerung handelt es sich ausschließlich um die Bereiche Planung, Steuerung und Betrieb von Kindertageseinrichtungen. Die Steuerungsmöglichkeiten, die sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz – insbesondere dem § 8a SGB VIII und § 27 SGB VIII – ergeben verbleiben beim Jugendamt.

Der konkrete Umgriff des **(optimierten) Regiebetriebs** ist allerdings noch zu klären. Es muss dabei das Ziel verfolgt werden, aus den bestehenden Organisationseinheiten des Schul- und Kultusreferats und des Sozialreferats eine neue Organisationseinheit zu schaffen, die für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Chance eines gemeinsamen Neuanfangs eröffnet. Doppelstrukturen innerhalb des Schul- und Kultusreferats sind dabei möglichst zu vermeiden. Der optimierte Regiebetrieb soll dabei weitgehende Eigenständigkeit in den Bereichen Finanzen und Personal erhalten. Ebenfalls ist dabei zu klären, wie eine Trennung zwischen Steuerung und Betrieb sinnvoll gewährleistet werden kann und wo die Bedarfs- und Fachplanung angesiedelt wird.

Für diese Entscheidung sprechen die Ergebnisse der Schnittstellenanalyse und die weiteren, unter Ziff. 7.3 des Vortrags gemachten Ausführungen. Insbesondere die Tatsache, dass im Schul- und Kultusreferat zum einen Strukturen vorhanden sind, die eine Aufnahme der Krippen des Sozialreferats mit dem damit verbundenen Personal unterstützen und auch geeignet sind den anstehenden Ausbauftrag zu bewältigen sprechen dafür. Über den damit verbundenen Umsetzungsaufwand können

zum derzeitigen Verfahrensstand noch keine qualifizierten Aussagen getroffen werden.

Ausbauauftrag

Von besonderer wirtschaftlicher und strategischer Bedeutung ist die Umsetzung des Ausbauauftrags 2013. Der für München notwendige Ausbau muss allerdings darüber hinausgehen und beschränkt sich nicht nur auf die Plätze für die unter 3-jährigen, sondern umfasst weiterhin alle Altersgruppen (0-12 Jahre). Aus pädagogischen und familienpolitischen Gründen sollen Häuser für Kinder als altersübergreifende Einrichtungen – wie bisher – den Standard bilden.

Unter der Federführung des Planungsreferats ist eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe mit dem Schul- und Kultusreferat, dem Sozialreferat, dem Kommunalreferat, dem Baureferat und der Stadtkämmerei einzurichten. Ziel ist es, bebaubare Grundstücke oder geeignete Gebäude für Kindertageseinrichtungen zu ermitteln und notwendiges Baurecht zu schaffen. Das Immobilienmanagement des Schul- und Kultusreferats mit einem aktuellen MIP-Investitionsvolumen von rund 770 Mio. Euro und einem Gebäudebestand von rund 1130 Immobilien ist dafür bestens eingestellt. Ob für diesen Bereich ggf. zusätzliche Personalressourcen erforderlich sind, ist noch gesondert festzustellen.

Beratungsstelle Kindertageseinrichtungen

Durch das Schul- und Kultusreferat und das Sozialreferat ist für die Eltern eine „Beratungsstelle Kinderbetreuung“ für die zielgerichtete Beratung und Vermittlung einzurichten und zu betreiben. Die Beratungsstelle soll auch die Angebote der freigemeinnützigen Träger und sonstigen Träger sowie der Kindertagespflege und sämtlicher Eltern-Kind-Initiativen miteinschließen.

Durch das Schul- und Kultusreferat ist eine Anlaufstelle für freigemeinnützige und sonstige Träger einzurichten. Das Sozialreferat ist dabei in der Aufbauphase zu beteiligen.

Qualitätsstandards

Die Münchner Förderformel schafft Förder- und Finanzierungsgerechtigkeit für alle Arten und für alle Träger von Kindertageseinrichtungen. Empfehlungen zu angemessenen und bedarfsorientierten Qualitätsstandards werden in der beauftragten Umsetzungskommission (Sozialreferat, Personal- und Organisationsreferat, freigemeinnützigen Träger, Kleinkindertagesstättenverein) erarbeitet und dem Stadtrat im Verbund mit der Förderformel zur Entscheidung vorgelegt.

Die Beteiligung des Jugendamtes und des KJHA in den relevanten Belangen ist durch das Schul- und Kultusreferat weiterhin sicherzustellen.

9. Stellungnahmen der Referate

Der Entwurf der Beschlussvorlage wurde dem Sozialreferat, dem Schul- und Kulturreferat, dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei, dem Gesamtpersonalrat und dem Planungsreferat zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Ausnahme des Sozialreferats haben alle Referate der Vorlage zugestimmt. Redaktionelle Anmerkungen der Referate, welche im Rahmen der Stellungnahmen eingegangen und der Fehlerbereinigung bzw. Klarstellung dienen und nicht den Grundtenor der Vorlage verändern wurden entsprechend umgesetzt. Auf eine Beilage dieser Stellungnahmen wurde verzichtet.

Die Stadtkämmerei hat Ausführungen zur haushaltstechnischen Umsetzung gemacht, die der beiliegenden Stellungnahme (Anlage 12) entnommen werden können.

Der Gesamtpersonalrat führte in seiner Stellungnahme zur Beschlussziffer 9 Folgendes aus:

„Aus eigener Kenntnis der bereits vorhandenen Probleme hält es der Gesamtpersonalrat für zwingend erforderlich, dass ein Konzept erarbeitet wird, in dem die Beteiligung der Beschäftigten am Umstrukturierungsprozess geregelt wird. Wenn die Zusammenführung einigermaßen gelingen soll, ist eine intensive Information aus unserer Sicht unumgänglich“

Das Sozialreferat hat neben seiner Stellungnahme zum Teil umfangreiche Änderungen und Ergänzungen direkt im Beschlussentwurf vorgenommen. Zu den einzelnen Anmerkungen des Sozialreferats ist Folgendes festzustellen:

1. Rechtliche Beurteilung (Ziffer 3.5 der Beschlussvorlage)

Dieser Themenkreis wurde in der Sitzung des Interfraktionellen Arbeitskreises vom 30.10.2008 intensiv behandelt. Auf die Ausführungen unter Ziff. 4 dieser Vorlage wird verwiesen.

2. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung (Ziffer 6.1 der Beschlussvorlage)

Die Anmerkungen des Sozialreferats wurden weitgehend übernommen.

3. Bauträgerfunktion des Schul- und Kultursreferats

Dieser Satz wurde gestrichen, da es sich um einen redaktionellen Fehler handelte.

4. Umgriff des optimierten Regiebetriebs (Referentenantrag Ziff. 8)

Der Stadtrat wird nach der Sommerpause mit der konkreten Ausgestaltung des optimierten Regiebetriebs befasst werden. Eine Vorfestlegung ist deshalb nicht angezeigt.

5. Zuständigkeit des Sozialreferats (Referentenantrag Ziff. 8)

Eine Zuständigkeit des Sozialreferats wird hier nicht gesehen, da der zu schaffende optimierte Regiebetrieb in der Organisationszuständigkeit des Schul- und Kultusreferats liegen wird. Der zu verlagernde Bereich der Kindertagesbetreuung aus dem Sozialreferat wird natürlich beteiligt werden.

6. Beratungsstelle Kindertagesbetreuung für Eltern (Referentenantrag Ziff. 3, 11)

Die Anmerkung des Sozialreferats wurden bezüglich des Einrichtungsumgriffes (Angebote der freigemeinnützigen Träger und sonstigen Träger sowie der Kindertagespflege und sämtlicher Eltern-Kind-Initiativen) übernommen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferentin des Schul- und Kultusreferats, Frau Stadträtin Zurek, dem Korreferenten des Sozialreferats, Herrn Stadtrat Benker, der Verwaltungsbeirätin für den Bereich Kindertageseinrichtungen im Schulreferat und Kindertagesbetreuung im Sozialreferat, Frau Stadträtin Zurek, dem Verwaltungsbeirat des Direktoriums HA I – gesamtstädtisches Controlling/ Steuerungsunterstützung, Herrn Stadtrat Amlong, dem Schul- u. Kultusreferat, dem Sozialreferat und dem Gesamtpersonalrat ist jeweils ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

1. Der Kinder- Jugendhilfeausschuss empfiehlt: Die Zuständigkeiten für die Kindertageseinrichtungen (Planung, Steuerung und Betrieb) bei der Landeshauptstadt München werden im Schul- und Kultusreferat zusammengefasst. Dies betrifft im Sozialreferat entsprechend Anlage 1 den Bereich S-II-KT mit Ausnahme von S-II-KT/T und EKI's soweit diese nicht unter das BayKiBiG fallen. Die Steuerungsmöglichkeiten, die sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz – insbesondere dem § 8a SGB VIII und § 27 SGB VIII – ergeben verbleiben beim Jugendamt. Die Fachplanungen der beiden Referate sind zeitgerecht abzustimmen. Es wird dargestellt, wie dies organisatorisch sichergestellt werden kann. Im Rahmen dieser Zusammenfassung ist im Schul- und Kultusreferat ein optimierter Regiebetrieb einzurichten, der eigenständig ist und nicht in der derzeitigen Struktur des Schul- und Kultusreferats aufgeht. Die Zusammenfassung soll zum 01.01.2011 realisiert werden.
2. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, das Schul- und Kultusreferat und das Sozialreferat zu beauftragen, gemeinsam mit der Umsetzungskommission zur Münchner Förderformel (Sozialreferat, Schul- und Kultusreferat, Personal- und Organisationsreferat, freigemeinnützigen Träger, Kleinkindertagesstättenverein) Empfehlungen zu angemessenen und bedarfsorientierten Qualitätsstandards zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
3. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, das Schul- und Kultusreferat und das Sozialreferat zu beauftragen, für die Eltern eine „Beratungsstelle Kinderbetreuung“ für die zielgerichtete Beratung und Vermittlung einzurichten und zu betreiben. Die Beratungsstelle soll auch die Angebote der freigemeinnützigen Träger und sonstigen Träger sowie der Kindertagespflege und sämtlicher Eltern-Kind-Initiativen miteinschließen.
4. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, das Schul- und Kultusreferat zu beauftragen, eine Anlaufstelle für freigemeinnützige Träger und sonstige Träger einzurichten. Das Sozialreferat ist in der Aufbauphase zu beteiligen.
5. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, das Schul- und Kultusreferat zu beauftragen, die Beteiligung des Jugendamtes und des KJHA in den relevanten Belangen weiterhin sicherzustellen.

Im Verwaltungs- und Personalausschuss

6. Die Zuständigkeiten für die Kindertageseinrichtungen (Planung, Steuerung und Betrieb) bei der Landeshauptstadt München werden im Schul- und Kultusreferat zusammengefasst. Dies betrifft im Sozialreferat entsprechend Anlage 1 den Bereich S-II-KT mit Ausnahme von S-II-KT/T und EKI's soweit diese nicht unter das BayKiBiG fallen. Die Steuerungsmöglichkeiten, die sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz – insbesondere dem § 8a SGB VIII und § 27 SGB VIII – ergeben verbleiben beim Jugendamt. Die Fachplanungen der beiden Referate sind zeitgerecht abzustimmen. Es wird dargestellt, wie dies organisatorisch sichergestellt werden kann. Im Rahmen dieser Zusammenfassung ist im Schul- und Kultusreferat ein optimierter Regiebetrieb einzurichten, der eigenständig ist und nicht in der derzeitigen Struktur des Schul- und Kultusreferats aufgeht. Die Zusammenfassung soll zum 01.01.2011 realisiert werden.
7. Das Personal- und Organisationsreferat wird federführend beauftragt, gemeinsam mit dem Schul- und Kultusreferat, dem Sozialreferat, dem Direktorium und der Stadtkämmerei in Form eines Projekts die notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten.
8. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt gemeinsam mit dem Schul- und Kultusreferat, dem Direktorium, der Stadtkämmerei und dem zu verlagernden Bereich der Kindertagesbetreuung einen Vorschlag für den konkreten Umgriff des optimierten Regiebetriebs zu entwickeln und dem Stadtrat nach der Sommerpause zur Entscheidung vorzulegen. Ziel ist es, aus den bestehenden Organisationseinheiten des Schul- und Kultusreferats und des Sozialreferats eine neue Organisationseinheit unter Vermeidung von Doppelstrukturen im Schulreferat zu schaffen. Der Regiebetrieb soll dabei weitgehende Eigenständigkeit in den Bereichen Finanzen und Personal erhalten. Es wird dargestellt, wie eine Trennung zwischen Steuerung und Betrieb organisatorisch sinnvoll gewährleistet werden und die Bedarfs- und Fachplanung angesiedelt werden kann.
9. Am Umstrukturierungsprozess sollen die Beschäftigten und die zuständige Personalvertretung in geeigneter Weise beteiligt werden.

Im Verwaltungs- und Personalausschuss und Schul- und Sportausschuss

10. Um den Ausbauftrag 2013 zu sichern wird unter Federführung des Planungsreferats eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe mit dem Schul- und Kultusreferat, dem Sozialreferat, dem Kommunalreferat, dem Baureferat und der Stadtkämmerei eingesetzt, um die für den Ausbauftrag für Kindertageseinrichtungen notwendigen Grundstücke und Immobilien zur Verfügung zu stellen.

11. Das Schul- und Kultusreferat und das Sozialreferat werden beauftragt, für die Eltern eine „Beratungsstelle Kinderbetreuung“ für die zielgerichtete Beratung und Vermittlung einzurichten und zu betreiben. Die Beratungsstelle soll auch die Angebote der freigemeinnützigen Träger und sonstigen Träger sowie der Kindertagespflege und sämtlicher Eltern-Kind-Initiativen miteinschließen.
12. Das Schul- und Kultusreferat wird beauftragt, eine Anlaufstelle für freigemeinnützige Träger und sonstige Träger einzurichten.
13. Das Schul- und Kultusreferat und das Sozialreferat werden beauftragt, gemeinsam mit der Umsetzungskommission zur Münchner Förderformel (Sozialreferat, Personal- und Organisationsreferat, Schul- und Kultusreferat, freigemeinnützigen Träger, Kleinkindertagesstättenverein) Empfehlungen zu angemessenen und bedarfsorientierten Qualitätsstandards zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
14. Das Schul- und Kultusreferat wird beauftragt, die Beteiligung des Jugendamtes und des KJHA in den relevanten Belangen weiterhin sicherzustellen.
15. Die Anträge

Nr. 02-08 / A 02301 der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen/RL
vom 22.02.2005

Nr. 02-08 / 3740 von Herrn StR Josef Schmid, Herrn StR Max Straßer, Frau StRin Gisela Oberloher
vom 08.06.2007

Nr. 02-08 / A 3898 von Herrn StR Josef Schmid, Frau StRin Marianne Brunner, Herrn StR Max Straßer
vom 17.08.2007

Nr. 02-08 / A 04153 der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen/RL
vom 02.01.2008

Nr. 02-08 / A 04332 von Herrn StR Josef Schmid
vom 07.04.2008

Nr. 08-14 / A 00086 von Frau StRin Diana Stachowitz, Frau StRin Jutta Koller
vom 25.06.2008

Nr. 08-14 / A 00531 der Stadtratsfraktion der FDP
vom 20.01.2009

Nr. 08-14 / A 00617 von DIE LINKE
vom 02.03.2009

sind geschäftsordnungsgemäß erledigt.

16. Der Beschluss unterliegt in den Ziffern 6, 8, 10, 11, 12 und 13 der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christian Ude
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

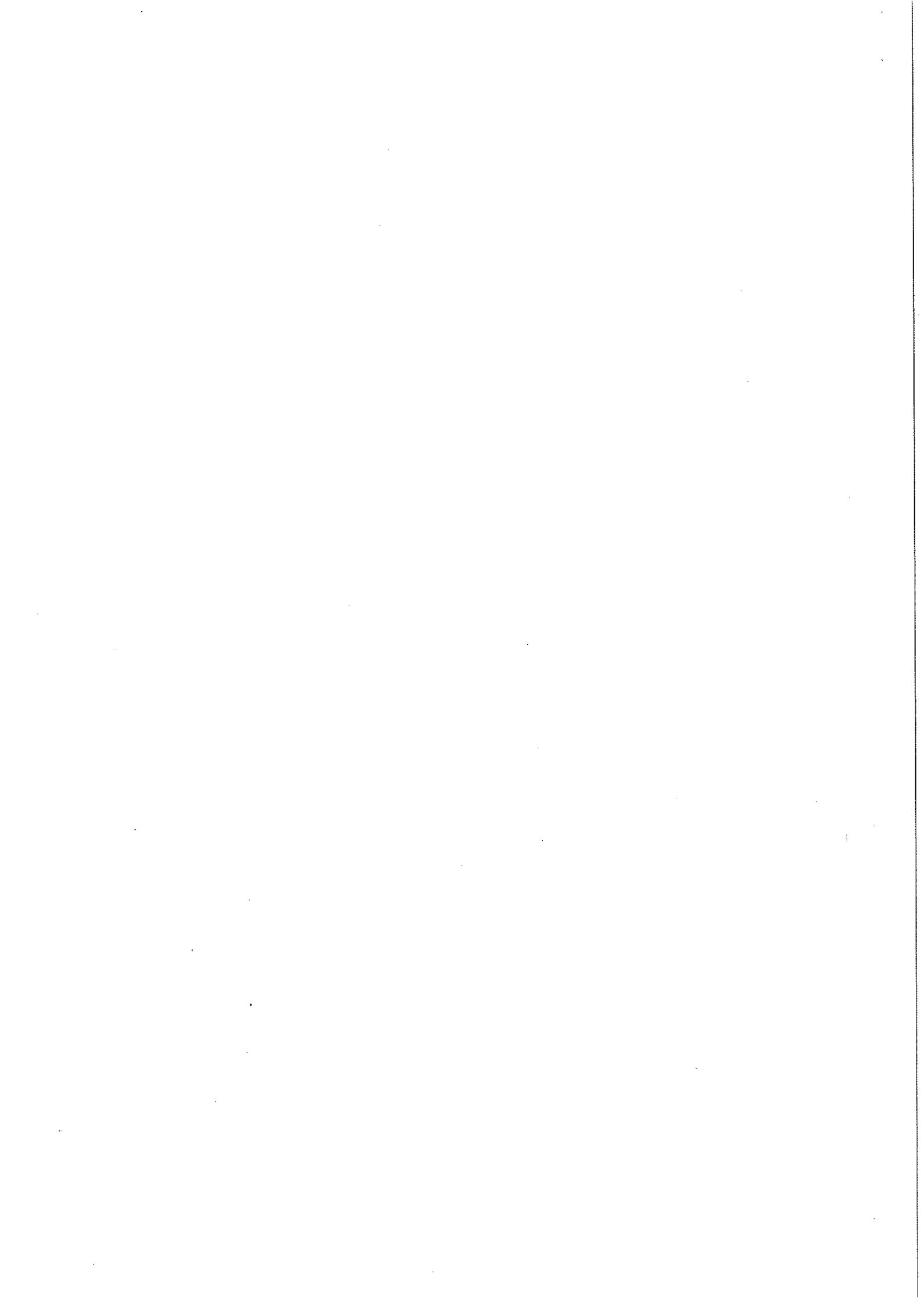
z. K.

V. Wv. Direktorium D-HA I / CS

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Schul- und Kultusreferat
An das Sozialreferat
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Planungsreferat
An die Stadtkämmerei
An das Baureferat
An das Kommunalreferat
An den Gesamtpersonalrat
z. K.

Am
i.A.



Anlage 1

Datum: 18.12.2008
 Telefon: 0 233-21030
 Telefax: 0 233-28128
 Herr Kotulek
 robert.kotulek@muenchen.de

Direktorium
 gesamtstädt. Controlling/
 Steuerungsunterstützung
 D-I-CS

1. Derzeitige Ist-Situation bei den Referaten

1.2. Ist-Situation Einrichtungen

Nachfolgend die Darstellung in einer Tabelle, wobei die derzeitige Zuordnung der einzelnen Einheiten wie folgt farblich gekennzeichnet ist:

Schulreferat	Sozialreferat
--------------	---------------

Kinderkrippe	Kindergarten	Horte	Häuser für Kinder
Kinderkrippe	Kindergarten	Hort	EKI
Integrative Kinderkrippe	Kindergarten + Ausprägung als Kombigruppe	Hort + Ausprägung als Kombigruppe	Kindertageszentrum / Haus für Kinder
Kinderkrippe mit Freilandgruppe	Interkultureller Kindergarten	Integrationshort	EKI
EKI	Integrations Kindergarten	Tagesheim	Kindertagesstätte / Haus für Kinder
	Internationaler Kindergarten	EKI	EEG
	EKI	EKI	Kooperationseinrichtung
	EKI		

1.3. Ist-Situation Personal, Kinder/Plätze, Einrichtungen, Immobilien

Betrachtet man die drei Modelle unter dem Aspekt „Veränderungsvolumen“, so ergibt sich folgende Darstellung:

1.3.1. Sozialreferat

Anzahl des Personals im Sozialreferat , das von der Überführung in eine neue Organisation betroffen wäre

Personal - Betrieb	Personen		Stellen	
	Aktiv	Beurlaubt	Aktiv	Beurlaubt
pädagogische Fachkräfte	442	97	436	97
pädagogische Ergänzungskräfte	284	52	298	52
Berufspraktikanten	29	0	8	0
Erzieherpraktikanten	19	0	19	0
Hauswirtschaftliches Personal	176	10	195	10
Summe	950	159	956	159

Personal - Overhead/Steuerung	Personen		Stellen	
	Aktiv	Beurlaubt	Aktiv	Beurlaubt
Leitung und Stab (Planung, Betriebserlaubnis, Vorzimmer)*	4	0	7	0
Geschäftsstelle*	20	1	24	1
Bereich Kinderkrippen	13	0	13	0
Bereich Angebote der Kindertagesbetreuung und Frühförderung*	31	2	27	2
S-Z-SP Bereich Sozialplanung			0,5	0
S-Z-B Bereich Beschlusswesen			0,32	0
S-Z-F Bereich Finanzmanagement			1,5	0
S-II-L/S-PE Bereich Steuerungsunterstützung/PE			0,16	0
S-II-L-R Bereich Rechtsangelegenheiten			0,01	0
S-Z-I Bereich Informationsverarbeitung			1	0
S-II-LG Bereich Geschäftsstelle			0,5	0
Summe	68	3	74,99	3

*Im Bereich Angebote der Kindertagesbetreuung und Frühförderung sind die Kapazitäten für die Tagespflege sowie für die Angebote HIPPY und Opstapje mit enthalten.

Anzahl der in Einrichtungen betreuten Kinder nach Alter

Alter	Städtische Trägerschaft		Freigemeinnützige u. sonstige Träger	
	Kinder	Plätze	Kinder	Plätze
0 bis < 3 Jahren Krippen, Kindertageszentren, EKI's	2324	2324	4163	4163
3 bis < 6 Jahren Kindertageszentren, EKI's	145	145	1943	1943
6 bis < 14 Jahren Kindertageszentren, EKI's	25	25	410	410
Summe	2494	2494	6516	6516

Anzahl der Einrichtungen

Einrichtungen	Städtische Trägerschaft	Freigemeinnützige u. sonstige Träger
Kinderkrippen	51	106
Kindertageszentren	3	6
Eltern-Kind-Initiativen		172
Summe	54	284

Anzahl der Immobilien / Facilitymanagement (Kita)

Einrichtungen	in eigenen Immobilien	in angemieteten Immobilien
Kinderkrippen	36	15
Kindertageszentren	2	1
Nicht-städtische Kinderkrippen*	16	
Nicht-städt. Kindertageszentren*	1	
Nicht-städt. EKI's*	2	
Summe	57	16

*Betriebsträgerschaft

1.3.2. Schulfereferat

Anzahl des Personals im Schulfereferat, das von der Überföhrung in eine neue Organisation betroffen wäre

Personal - Betrieb*	Personen		Stellen	
	Aktiv	Beurlaubt	Aktiv	Beurlaubt
pädagogische Fachkräfte	2257	490	2139	490
pädagogische Ergänzungskräfte	1019	273	928	273
Berufspraktikanten	80	0	80	0
Erzieherpraktikanten	83	0	83	0
Hauswirtschaftliches Personal	500	48	414	48
Summe	3939	811	3644	811

*ohne Personal in den Gymnasien, der Orientierungsstufe, der Gesamtschule, den Berufsschulen sowie den Heilpädagogischen Tagesstätten.

Personal - Overhead/Steuerung	Personen		Stellen	
	Aktiv	Beurlaubt	Aktiv	Beurlaubt
F5 Abteilungsleitung (incl. Stellvertretung und Vorzimmer)	3	0	3	0
F5 Anerkennung, Aufsicht, Beratung freigemeinnütziger Träger	5	0	4	0
F5 Sg 1 + Steuerungsunterstützung der Abteilungsleitung	50	0	69	0
F5 Sg 2	15	0	12	0
F5 Sg 3	20	0	17	0
F5 Sg 4*	40	0	34	0
F5 Sg 5*	8**	0	12	0
F5 Sg 6*	30**	0	0****	0
F4 FBLtg	2	0	2	0
F4 sonst.	1	0	1	0
PI Fobi Erziehungsdienst*	7	0	7	0
PKC Bedarfsplanung f. Bildungseinrichtungen Anteil KiGa, Horte, Hs f. Kinder, TH	2	0	2	0
BP Anteil Neubau (alles außer Krippen)***	8	0	8	0
BP Anteil Unterhalt (alles außer Krippen)***	5	0	5	0
BP Raumüberlassung	1	0	1	0

GL 12 Personalabteilung Kita-Personal	11	0	10	0
GL 2 Anlagenbuchhaltung + X z.B. Vergabestelle	5	0	5,5	0
RA	1	0	1	0
ZIB Verwaltungsnetz, pädagogisches Netz, Anwenderbetreuung	2,09	0	2,09	0
Summe	216,59	0	195,59	0

*bereits jetzt schon auch für Krippen tätig

**Die hier genannte Personenzahl könnte sich durchaus noch erhöhen, sollten ausstehende Stellenbesetzungen mit Teilzeitkräften erfolgen. Derzeit sind im Sg 5 8 und im Sg 6 19 Personen eingesetzt.

***aufgrund der regionalen und nicht Einrichtungstyp bezogenen Zuständigkeit der einzelnen SB unterliegen die Daten im Bereich Neubau und Unterhalt gewissen Schwankungsbreiten.

****Von den benötigten 30 Stellen für Sprachberater wurden erst 15 geschaffen und mangels Kostenstelle zunächst im Sg 1 ausgebracht.

Anzahl der in Einrichtungen betreuten Kinder nach Alter (Stand August 2008)

Alter	Städtische Trägerschaft		Freigemeinnützige u. sonstige Träger	
	Kinder	Plätze	Kinder	Plätze
0 bis < 3 Jahren Krippenkinder in Koops	552	562	1472	1480
3 bis < 6 alle Kita	16235	16704	16000	16954
6 bis < 14 Jahren in Horten	7798	7853	1893	1893
6 bis < 14 Jahren in Tagesheimen	3300	3650		
Summe	27885	28769	19365	20327

Anzahl der Einrichtungen (Stand August 2008)

Einrichtungen*	Städtische Trägerschaft	Freigemeinnützige u. sonstige Trägerschaft
Kindergärten	175	174
Horte	61	11
Tagesheime	22	0
Häuser für Kinder	Siehe Koop.	111
Kiga + Hort in einer Einrichtung	75	20
Kooperationseinrichtungen	19	0
Summe	353	316

*Heilpädagogische Tagesstätten sind nicht erfasst, da es sich hierbei nicht um Einrichtungen i.S.d. BayKiBiG handelt.

Anzahl der Immobilien / Facilitymanagement (Kita)

Einrichtungen	in eigenen Immobilien	in angemieteten Immobilien
Auf eigenem Grundstück	121	0
Im Schulgebäude	81	0
Auf dem Schulgelände	112	0
In sonstigen Gebäuden (z.B. Wohn- oder Geschäftsgebäuden)	14	37
Betriebsträgerschaften	37	0
Summe	365	37

Anlage 2
Beschreibung der Rechtsformen

	(Optimierter) Regiebetrieb	Eigenbetrieb
ALLGEMEINE ZULÄSSIGKEIT VON UNTERNEHMEN		<ul style="list-style-type: none"> Die Gemeinde kann gem. Art. 86 Gemeindeordnung (GO) Unternehmen außerhalb ihrer allgemeinen Verwaltung in den Rechtsformen <ul style="list-style-type: none"> - des Eigenbetriebs, - des selbständigen Kommunalunternehmens oder - der Rechtsform des Privatrechts gründen. Gem. Art. 87 Abs. 1 GO darf die Gemeinde Unternehmen der vorgenannten Art nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn <ol style="list-style-type: none"> ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht, bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder werden kann. Unternehmen der Gemeinde die an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben mit dem Ziel der Gewinnerzielung teilnehmen, entsprechen nicht dem geforderten öffentlichen Zweck; mit Ausnahme der Daseinsvorsorgeeinrichtungen (Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GO).
BEGRIFFS BESTIMMUNG	Kommunaler Betrieb, rechtlicher und organisatorisch unselbständiger Bestandteil der Gemeindeverwaltung	Kommunales Unternehmen, das außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt wird. (Art. 88 Abs. 1 GO)
GRÜNDUNGSAKT	Keiner	Keiner, nur Beschluss des Stadtrats mit Erlass einer Betriebsatzung
ORGANE	keine eigenen Organe, sondern OB, Stadtrat/beschließende Ausschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Zuständigkeiten in der GO und GeschO; keine besondere Organisationsstruktur	<p>Eigene Entscheidungsebene (Sonderverwaltungsorgane):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werkleitung <p>Leitung des Eigenbetriebs mit alleiniger Zuständigkeit für die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs (Art. 88 II GO), insoweit auch Vertretung nach außen; insoweit keine Zuständigkeit des OB; Personalbefugnisse, soweit in Betriebsatzung übertragen</p> <p>Nähere Ausgestaltung in Betriebsatzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werkausschuss <p>Beschließender Ausschuss über alle übrigen Betriebsangelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Betriebsatzung.</p> <p>OB ist in der Regel Vorsitzender des Werkausschusses</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadtrat <p>Zuständig Kraft Gesetzes für alle Angelegenheiten die die Stadt als Eigentümerin betreffen sowie Betriebsangelegenheiten, wenn sich der Stadtrat die Entscheidung allgemein vorbehalten hat Art. 88 IV GO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Oberbürgermeister <p>Zuständig für dringl. Anordnungen, Ladung zu Sitzungen d. Werkausschusses u. Vorbereitung d. Beratungsgegenstände</p>
• oberstes Willensbildungsorgan	Keine besonderen Regelungen, s.o.	

	(Optimierter) Regiebetrieb	Eigenbetrieb
DIENST- UND ARBEITSRECHT-LICHTE STELLUNG DER ARBEITNEHMER	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Beschäftigte der Kommune, deshalb keine besonderen Regelungen ; keine unternehmerische Mitverantwortung der Beschäftigten	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Beschäftigte der Stadt; deshalb keine besonderen Regelungen ; keine unternehmerische Mitverantwortung der Beschäftigten
VERMÖGENSFÜHRUNG, EINLAGE UND HAFTUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Vermögensführung • Kapital- und Mindestzahlung • Haftung 	Interne Leistungsverrechnung
FINANZIERUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandteil des Gemeindevermögens • keine; • Regiebetrieb ist im Haushalt der Körperschaft • Unbeschränkte Haftung der Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> • Sondervermögen, Art. 88 I GO, § 5 Abs.1 EBV • Angemessenes Stammkapital § 5 Abs. 2 EBV • Unbeschränkte Haftung der Gemeinde
RECHNUNGSLEGUNG	Wie Finanzierung der Kommune über Haushaltsplan	Zuführung von Mitteln aus dem Haushalt nach Eigenkapitalbedarf, aber europäisches Beihilferecht bei wirtschaftlichem EB zu beachten, insbes. Art. 86 EGV, s. Altmark, Trans Urteil u. Monti-Paket
GEWINN- UND VERLUSTVERTEILUNG	Nach Haushaltsrecht und Eigenbetriebsrecht möglich, Art.88 Abs.5 S.2 GO	Nach Eigenbetriebsrecht und daneben HGB
VERGABERECHT (Bindung an VOB / VOL)	keine kaufmännische Rechnungslegung, daher keine Gewinn- und Verlustermittlung	Gewinn des Eigenbetriebs wird an Kommune ausgeschüttet (IKONKRETEN FALL BITTE MIT DER STADTKÄMMEREI KLÄREN!!)
VERTRAGSPARTNER GGÜ. DRITTEM	Ja, Art. 31 II KommHV, wie bei Beschaffungen durch Gemeinde	Ja, § 9 EBV, d.h. wie bei Beschaffungen durch Gemeinde
BETEILIGUNG PRIVATER UNTERNEHMER	Kommune ist Vertragspartner	Kommune ist Vertragspartner
GRÜNDUNG EINES GEMISCHTWIRTSCHAFTLICHEN TOCHTERUNTERNEHMENS (D.H. MIT BETEILIGUNG PRIVATER)	Nein, da keine eigene Rechtspersönlichkeit	Nein, da keine eigene Rechtspersönlichkeit
GRÜNDUNGSKOSTEN	Nein, kein Gründungsakt	Nein, kein Gründungsakt, nur Erlass einer Betriebsatzung, die nicht beurkundet werden muss, und deren Ausfertigung und Bekanntmachung;
STEUERRECHT		Gegebenenfalls Eintragungskosten in Handelsregister (IKONKRETEN FALL BITTE MIT DER STADTKÄMMEREI KLÄREN!!)

Anlage 3

Datum: 17.10.2008
Telefon: 0 233-28259
Telefax: 0 233-28606
Frau Tacke
Herr Dr. Glaser
rechtsabt.dir@muenchen.de

Direktorium
Rechtsabteilung
D-I-R

F 08/245

Bildung und Erziehung aus einer Hand
Ergebnis der juristischen Arbeitsgruppe

I. Vormerkung:

1. Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse im kommunalen Bereich

Die Zuständigkeit für Kinderbetreuungseinrichtungen, bzw. die in diesem Bereich wahrzunehmenden Aufgaben und zugewiesenen Befugnisse sind durch die einschlägigen Gesetze (SGB VIII, AGSG, BayKiBiG) im Kommunalbereich auf drei Akteure verteilt: **Gemeinde** (= kreisangehörige oder kreisfreie Gemeinde), **örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe** (= Landkreise und kreisfreie Gemeinden, die im eigenen Wirkungskreis handeln, § 69 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII i.V.m. Art. 15 Abs. 1 AGSG) und die **Kreisverwaltungsbehörde** (= Landratsamt als Staatsbehörde bzw. kreisfreie Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LkO, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO).

Für die Landeshauptstadt München bedeutet dies, dass sie Aufgaben und Befugnisse im Kinderbetreuungsbereich als Gemeinde/Landkreis, als örtlicher Träger der Jugendhilfe und als Kreisverwaltungsbehörde wahrzunehmen hat.

Nach übereinstimmender Auffassung von Sozialreferat und Schulreferat sind dabei nur solche Aufgaben bzw. Befugnisse dem Jugendamt vorbehalten, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nicht dagegen solche, die der Gemeinde oder der Kreisverwaltungsbehörde zugewiesen sind.

Meinungsverschiedenheiten bestehen zwischen den beiden Referaten jedoch hinsichtlich der Frage, welche **Steuerungs-** und **Planungsrechte** zwingend dem Jugendamt zustehen.

Beide Bereiche sind im folgenden zu untersuchen.

2. Steuerung

Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Gesetze den Begriff "Steuerung" nicht verwenden; es sind deshalb unter „Steuerung“ all diejenigen Bestimmungen zu verstehen, die den kommunalen Akteuren (Gemeinde, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Kreisverwaltungsbehörde) Aufgaben bzw. Zuständigkeiten zuweisen, die die Festsetzung, Sicherstellung und Weiterentwicklung von organisatorischen und fachlichen, quantitativen und qualitativen Standards bei der Kinderbetreuung beinhalten.

2.1. Steuerung über den Betrieb

Eine wesentliche Steuerungsmöglichkeit ergibt sich aufgrund der Trägerschaft für eine Kindertageseinrichtung. Soweit die Stadt Kindertageseinrichtungen selbst betreibt, kann sie diese auch (vergleichbar einem privaten Träger als Betreiber) inhaltlich und fachlich selbst steuern.

Zwischen Schulreferat und Sozialreferat besteht Übereinstimmung, dass der Betrieb der eigenen städtischen Kindertageseinrichtungen auch vom Schulreferat durchgeführt werden kann, da gemäß Art. 3 Abs. 2 BayKiBiG die Gemeinde Träger von Kindertageseinrichtungen sein kann. Die organisatorische Zuordnung der Kinderbetreuungseinrichtungen zum Schulreferat, und die personalrechtliche Zuordnung der dort Beschäftigten zum Schulreferat ist deshalb unstrittig möglich.

Ferner stehen dem Schulreferat als Betreiber der Einrichtungen die damit verbundenen Steuerungsrechte zu; ebenso liegt die behördeninterne „Rechtsaufsicht“ und „Fachaufsicht“ beim Schulreferat.

2.2. Steuerung im Rahmen der Erteilung/Versagung der Betriebserlaubnis

Soweit die Kreisverwaltungsbehörde für die Erlaubnis, örtliche Prüfung und Tätigkeitsuntersagung einer Kindertageseinrichtung gemäß § 45 - 48 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2, 28 Satz 2 BayKiBiG, Art. 45 AGSG zuständig ist, ist sie auch zu den "Steuerungsmaßnahmen" nach § 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII befugt, die für die Erteilung der Erlaubnis erforderlich sind, etwa Erlass von Nebenbestimmungen zur Betriebserlaubnis, Beratung bei Mängeln, Erteilung von Auflagen. Diese Befugnisse der Kreisverwaltungsbehörde für Kindertageseinrichtungen freier Träger in ihrem Gebiet können in zulässiger Weise vom Schulreferat ausgeübt werden.

2.3. Steuerung durch finanzielle Förderung nach dem BayKiBiG

Soweit die Gemeinden finanzielle Förderungen (auch freiwillige) nach Art. 18 - 27 BayKiBiG gewähren, können sie hierüber auch steuern (Gewährleistung und Weiterentwicklung der Bildungs- und Erziehungsziele der Art. 10 - 17 BayKiBiG), wobei allerdings unter den Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG ein Anspruch des Trägers auf Förderung besteht. Diese Steuerungsmöglichkeiten können unstrittig vom Schulreferat wahrgenommen werden.

2.4. Steuerung nach dem SGB VIII

Dem Jugendamt steht im Bereich der Kindertageseinrichtungen die Steuerungsmöglichkeit nach § 22 a SGB VIII zu. Diese Steuerungsmöglichkeit beinhaltet jedoch keine Weisungsrechte bzw. Aufsichtsmaßnahmen, sondern ist im Wege des Kon-

traktmanagements durchzuführen. Gleiches gilt für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, der vom Jugendamt durch Vereinbarungen mit den Trägern der Einrichtungen sicherzustellen ist.

2.5. Ergebnis

Wesentliche Steuerungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der Trägerschaft für eine Einrichtung sowie aufgrund der Erteilung bzw. Versagung der Betriebserlaubnis für eine Einrichtung. Diese Steuerungsmöglichkeiten können vom Schulreferat wahrgenommen werden. Das Schulreferat kann auch durch die Gewährung von finanziellen Leistungen nach dem BayKiBiG steuern. Die Steuerungsrechte des Jugendamtes nach dem SGB VIII bleiben daneben unberührt, setzen jedoch eher punktuell bzw. ergänzend an und stehen deshalb – soweit ersichtlich – mit den Steuerungsbefugnissen, die vom Schulreferat ausgeübt werden können, nicht im Widerspruch.

3. Zuständigkeit für die Planung

In Art. 5 bis 8 BayKiBiG, § 80 SGB VIII sind Gemeinden und örtliche Träger der Jugendhilfe als planende Behörde genannt.

3.1. Zuständigkeit für die Planung nach dem BayKiBiG

Nach übereinstimmender Meinung von Schulreferat und Sozialreferat ist dieses bayerische Landesgesetz wirksam und mit den einschlägigen Regelungen des SGB VIII vereinbar.

- Auch nach Änderung des Grundgesetzes im Rahmen der Föderalismusreform bleibt sowohl die Kinder- und Jugendhilfe als Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes erhalten wie auch die der Länder für die Bildung. Allerdings können die Länder künftig sowohl die Einrichtung von Behörden als auch das Verwaltungsverfahren selbst regeln, Art. 84 Abs. 1 GG. Bei der Frage nach den Möglichkeiten zur organisatorischen Anbindung der Zuständigkeiten für die Kindertagesbetreuung handelt es sich aber offensichtlich weder um eine Materie der Fürsorge in Form der Kinder- und Jugendhilfe, noch um ein Thema der Bildung. Es geht dabei ersichtlich um eine Organisationsfrage, so dass insoweit übereinstimmend von den bayerischen Landesgesetzen – BayKiBiG und AGSG – als Prüfungsgegenstand auszugehen ist.
- Nach Bauer/Hundmeyer u. a., Kindertagesbetreuung in Bayern, 2000.80, Einleitende Bemerkung zum BayKiBiG, S. 3 ff., 11.04 zu Abs.3, wurden für den Gesamtbereich der Kindertagesbetreuung im BayKiBiG neue Planungsregelungen geschaffen. Damit hat sich Bayern weiter von den Regelungen des SGB VIII entfernt. Während bisher schon die Kindergärten in Bayern landesrechtlich speziell geregelt waren, so wird nunmehr der gesamte dritte Abschnitt des SGB VIII

über Landesrecht teilweise abweichend davon ausgestaltet. Für die Planungen sind nach BayKiBiG nunmehr letztlich die Kommunen, nicht die jeweiligen Jugendämter zuständig, da sie den verbindlichen örtlichen Bedarf und die sich hieraus ergebende Bedarfsnotwendigkeit feststellen. Wie das Einvernehmen mit den Gemeinden durch die örtlichen Jugendhilfeträger bei der Bedarfsplanung im Einzelnen sichergestellt werden kann, bleibt gesetzlich nicht genauer geregelt. Jedenfalls ist die der Planungsverantwortung entsprechende Planungshoheit der örtlichen Jugendhilfeträger berührt. Auch ist hinsichtlich der örtlichen Bedarfsplanung der Gemeinden als letztverbindliche Planungsebene die gesetzliche Beteiligung der freien Träger über den Jugendhilfeausschuss als Beschlussorgan für eine verbindliche Jugendhilfeplanung ausgehebelt. Zwar mögen diese wesentlichen Abweichungen vom Planungsvorgehen im SGB VIII, die auf der Basis der Föderalismusreform rechtlich möglich sind, insbesondere hinsichtlich des Fortbestehens des Subsidiaritätsprinzips in der Ausgestaltung des SGB VIII wie von diesem Kommentator angezweifelt werden. Dennoch ist dieses Gesetz zweifellos formell wirksam zustande gekommen und von der LHM jedenfalls bis zu einer etwaigen Reform verbindlich anzuwenden, da eine Verwerfungskompetenz von Gesetzen ausschließlich den Verfassungsgerichten zusteht.

Zu Art. 5 – 7 BayKiBiG im Einzelnen

- Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG weist den **Gemeinden** in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises zu, die notwendigen Plätze in KiTas rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Nach Art. 5 Abs. 3 BayKiBiG bleiben die Aufgaben der örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (= Landkreise und kreisfreie Gemeinden, Art. 15 Abs. 1 AGSG) unberührt. Im Bereich der Kinderbetreuung treten die Aufgaben der Gemeinden selbstständig neben die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. An diese Feststellung schließt sich bei Bauer/Hundmeyer, Kindertagesbetreuung in Bayern, 2000.80, 11.05, zu Art. 5 BayKiBiG, 3 Zu Abs. 3, eine längere Betrachtung zu der Frage an, ob der Bereich als Bildungsgesetz oder als Ausführungsgesetz zum SGB VIII anzusehen sei. Nachdem der Kommentator zunächst eine Aufspaltung der Bereiche nach Zuständigkeiten ablehnt, befürwortet er im Ergebnis eine Zuordnung des Gesamtbereiches zum Kinder- und Jugendhilfebereich, ohne allerdings dazu eine gesetzlich zwingende Verpflichtung festzustellen. Dies ist auch nach dem Wortlaut des Gesetzes nach juristischen Auslegungsregeln nicht möglich. Seine Darlegungen sind nicht juristischer Art, sondern mehr begründet mit allgemeinen Überlegungen zu Bildungszielen u. ä.
- Was an Plätzen notwendig ist, ist über die örtliche Bedarfsplanung von den Gemeinden gemäß Art. 7 BayKiBiG festzustellen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Gesamtverantwortung für die Zur-Verfügung-Stellung einer ausreichenden Platzzahl, Art. 6 BayKiBiG. Nach der neuen Regelung des BayKiBiG ist Art. 6 Abs. 1 BayKiBiG stets im Zusammenhang mit Art. 7 BayKiBiG zu sehen. Trotz ihrer Gesamtverantwortung erstellen nicht die örtlichen

Träger der Jugendhilfe die verbindlichen Bedarfspläne, da über den örtlichen Bedarf die Gemeinde nach Art. 7 Abs. 1 BayKiBiG letztverbindlich entscheidet. Somit müssen die örtlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung Entscheidungen der Gemeinden integrieren, obwohl sie auf diese keine hoheitliche Einflussmöglichkeit haben. Es handelt sich daher bei dieser Planung um eine Art Rahmenplanung.

- In Art. 7 Abs. 2 BayKiBiG wird - abweichend von SGB VIII - nochmals deutlich, dass die Kommunen mittels ihrer politischen Entscheidung bestimmen, was vor Ort als Bedarf notwendig ist und anerkannt wird. Insoweit werden die Planungsregelungen des SGB VIII einschl. dessen zur Aufrechterhaltung der Fachlichkeit vorgesehenen eigenen Organisation (Jugendhilfeausschuss, Jugendamtsverwaltung/-leitung) verdrängt (vgl. Bauer/Hundmeyer, aaO, 11.07 Anm. 3 zu Art. 7 Abs. 2 BayKiBiG).
- In Art. 7 Abs. 3 BayKiBiG wird dieses Ergebnis unterstrichen, wonach nur dort den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Planungsautonomie verbleibt, wo diese von den Gemeinden nicht ausgeschöpft wurde (vgl. Bauer/Hundmeyer, aaO, 11.07 Anm. 4 zu Art. 7 Abs. 3 BayKiBiG).

3.2. Zuständigkeit für die Planung nach dem AGSG

In diesem neuen bayerischen Gesetz wird die Organisation, Struktur und Zuständigkeit der Jugendhilfe geregelt. Vorschriften für den Bereich des SGB VIII finden sich im Teil 7, Art. 12 bis 66 AGSG:

Der Geltungsbereich ist gemäß Art. 12 AGSG im Bezug auf KiTas beschränkt auf die

Art. 24 – überörtlicher Träger –, 40 – Untersagung der Pfllegetätigkeit –, 42 – Tagespflege –, 45 Abs. 2 – Zuständigkeit für KiTas zur Entgegennahme von Meldungen nach § 47 SGB VIII –, 46 – Betriebsuntersagung –, 47 – Erteilung von Auskünften –, 53 – Vorläufige Leistungen –, 64 – Zuständigkeit bei Behinderten – und 66 AGSG – Ordnungswidrigkeiten.

Weiterhin sind nach Art. 12 Abs. 2 AGSG bei KiTas die Bestimmungen über die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, somit Teil 7 Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 bis 3 anwendbar, wobei in diesem Zusammenhang nur die Art. 15 bis 23 AGSG interessant sind, da hier die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie das Jugendamt geregelt sind:

Nach Art. 15 Abs. 1 AGSG sind wie schon bisher örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe u. a. die kreisfreien Gemeinden, die ein Jugendamt zu errichten haben, Art. 16 Abs. 1 AGSG. Verfassung und Verfahren des Jugendamts werden vom Gemeinderat durch Satzung bestimmt. Wenn die Entscheidung des Stadtrats für eines der drei vorgeschlagenen Modelle getroffen ist, muss die Jugendamtssatzung ggf. angepasst werden.

Fragen zur Zuständigkeit für Planung im KiTa-Bereich sind somit im AGSG nicht geregelt.

3.3. Zuständigkeit für die Planung nach dem SGB VIII

Nach § 80 SGB VIII steht dem Jugendamt die Jugendhilfeplanung zu. Soweit sich diese Planung jedoch auf den Bereich der Kindertageseinrichtungen bezieht, ist sie durch die vorrangigen Regelungen des BayKiBiG verdrängt (siehe oben unter Ziffer 4.2).

3.4. Zusammenfassung und Fazit:

- Da die Gesamtplanungsverantwortung beim **örtlichen Träger der Jugendhilfe** (d.h. dem Jugendamt des Landkreises) und die Entscheidungsbefugnis für die verbindliche Bedarfsplanung bei der **Gemeinde** und somit bei unterschiedlichen Behörden vom Gesetzgeber angesiedelt wurde, besteht keine Veranlassung zu der Schlussfolgerung, bei kreisfreien Städten sei gesetzlich zwingend eine Zuordnung der verbindlichen Bedarfsplanung zum Jugendamt vorgeschrieben. Das Gesetz gibt für eine solche Auslegung keinen Anhaltspunkt. Bei den einschlägigen Formulierungen wird nicht zwischen kreisangehörigen und kreisfreien Kommunen unterschieden.
- Die Organisationshoheit der kommunalen Gebietskörperschaft als Ausfluss ihres von der Verfassung eingeräumten Selbstverwaltungsrechts, Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 11 Abs. 2 S. 2 BV, bleibt somit unberührt.

Für den Planungsbereich wurden vom Bayerischen Landesgesetzgeber in zulässiger, wenn auch von Teilen der Literatur bedauerter Weise abweichend von den bundesgesetzlichen Regelungen die Gemeinden in erster Linie für zuständig erklärt.

Tacke

Dr. Glaser

Anlage 4

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus



rosa liste münchen

22.02.2004

Antrag

Kinderbetreuung in München in eine Verwaltungseinheit zusammenfassen

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, eine Arbeitsgruppe einzurichten mit dem Auftrag, einen Stufenplan zur Zusammenfassung verschiedener Angebote an Kinderbetreuung in eine Verwaltungseinheit zu entwickeln. An der Arbeitsgruppe sollen VertreterInnen des Schulreferats (PI und F5), des Sozialreferats/Jugendamt und des Personal- und Verwaltungsreferats teilnehmen. Die Verwaltungseinheit soll die Angebote von Krippen, KOOPs, Kindergärten, Horten, Tagesheimen, Eltern-Kindinitiativen, Tageseltern und ähnlichen Einrichtungen aus einer Hand planen und betreiben.

Begründung:

Ein von den Grünen - rosa liste im Jahre 1999 gestellter Antrag mit ähnlicher Intention hat nun durch das neue Kindertagesstättengesetz, welches bereits im Juni 05 in Kraft treten wird, neue Dringlichkeit erhalten. Nach diesem Gesetz werden die Einrichtungen nach einem neuen Finanzierungsmodell gefördert.

Nicht mehr die Anzahl der Gruppen, sondern Alter der Kinder, Förderbedarf sowie tägliche Betreuungszeiten sind dann ausschlaggebend. Gleichzeitig soll der Bildungs- und Erziehungsplan in Kraft treten und eine altersübergreifende Mischung der Kinder möglich sein. Wenn bisher „nur“ private Tagesbetreuungsformen unter der Zersplitterung der Angebote und der Zuständigkeiten zwischen Sozialreferat und Schulreferat leiden mussten (neben den Eltern, die sich mehr als ein Kind „leisten“), kann es nun mittelfristig alle Einrichtungen treffen, da ja eine Altersmischung in allen Einrichtungen möglich wird. Wenn die Zuständigkeiten für Kinderbetreuungseinrichtungen weiterhin in zwei Referaten liegen und sich nicht einmal mehr in der Altersgruppe unterscheiden, wird diese Aufteilung der Zuständigkeiten vollends ad absurdum geführt.

Natürlich wird es – egal wo die Verwaltungseinheit angesiedelt wird – immer zu Schnittstellen kommen wird, sei es zur Schule, zu heilpädagogischen Einrichtungen oder zur Jugendhilfe. Dennoch sind wir der Ansicht, dass eine Verwaltungseinheit den zukünftigen Anforderungen am besten gerecht wird.

Da es bei der Zusammenfassung sicher relevante Umstrukturierungen sowohl im Sozial- als auch im Schulreferat geben wird, sollte die endgültige Umstrukturierung diskutiert, in die Wege geleitet und zur Referentenwahl 2009 umgesetzt werden.

Fraktion Die Grünen/rosa liste

Initiative:

Jutta Koller

Siegfried Benker

Stadträte

Anlage 5



Josef Schmid

Marianne Brunner

Max Straßer

MITGLIEDER DES STADTRATS DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

Herrn Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus

80331 München

ANTRAG
17.08.07

Kinderbetreuung und Bildung aus einer Hand – Zuständigkeiten zusammenführen

Die Zuständigkeiten für die Kindertagesbetreuung und –bildung werden im Schulreferat zusammengeführt.

Begründung:

Die gesellschaftlichen Veränderungen haben bewirkt, dass die Kinder immer früher immer höheren Anforderungen ausgesetzt sind. Daneben gibt es aufgrund der zunehmenden Zahl von Kindern aus Haushalten mit Migrationshintergrund, einer wachsenden Wohlstandsverwahrlosung und einer steigenden Kinderarmut bei vielen Kindern sprachliche und soziale Defizite.

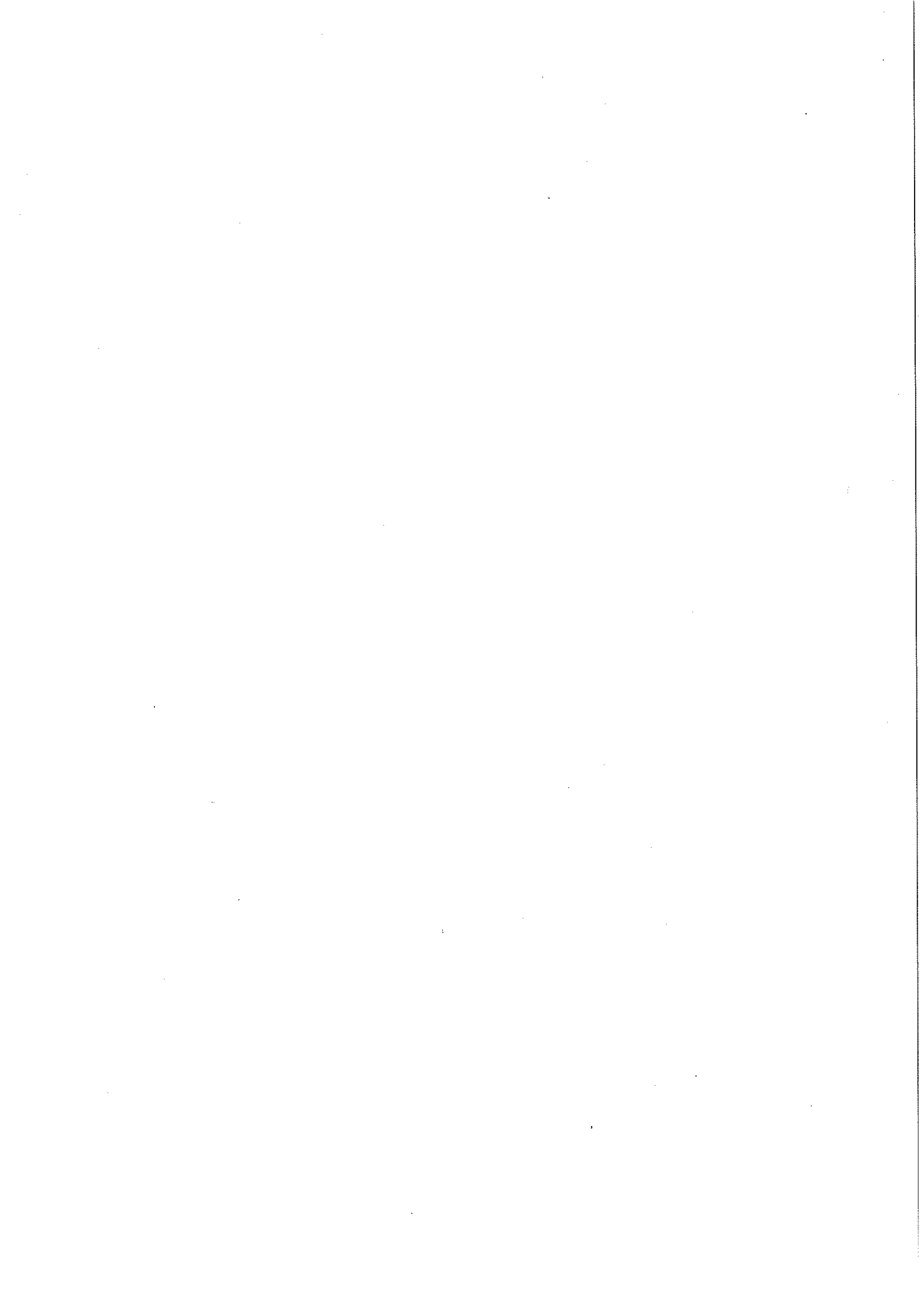
Die frühkindliche Bildung in Tagesbetreuungseinrichtungen hat deshalb einen höheren Stellenwert bekommen. Durch die Einführung des BayKiBiG wurde eine Welle von Neugründungen durch Private hervorgerufen. Diese beklagen, genauso wie die freien Träger, dass die Zuständigkeiten für die Tagesbetreuungseinrichtungen bei zwei städtischen Referaten angesiedelt sind und damit gerade die pädagogisch sinnvolle Errichtung altersgemischter Einrichtungen verwaltungstechnisch sehr erschwert werde. Wegen der besonderen Bildungs- und Förderungsmöglichkeiten sollen zukünftig jedoch gerade die altersgemischten Konzepte vermehrt ausgebaut werden.

Für einen raschen und qualifizierten Ausbau des Versorgungsnetzes ist es entscheidend, dass die Zuständigkeit in einer Hand liegt. Da in den Einrichtungen neben der qualitätsvollen Betreuung der Schwerpunkt auf Bildung der Kinder liegt, soll eine Zusammenführung beim Schulreferat erfolgen.

Josef Schmid, Stadtrat
Fraktionsvorsitzender

Marianne Brunner
Stadträtin

Max Straßer
Stadtrat



Anlage 6



Josef Schmid

Max Straßer

Gisela Oberloher

MITGLIEDER DES STADTRATS DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus

80331 München

ANTRAG
08.06.07

Kinderbetreuung flexibilisieren – Fördergerechtigkeit herstellen, Zuständigkeiten zusammenführen

Die Verwaltung prüft, wie die Zuständigkeiten in der Kinderbetreuung so zusammengeführt werden können, dass es keine Brüche an den Referatsgrenzen gibt.

Begründung:

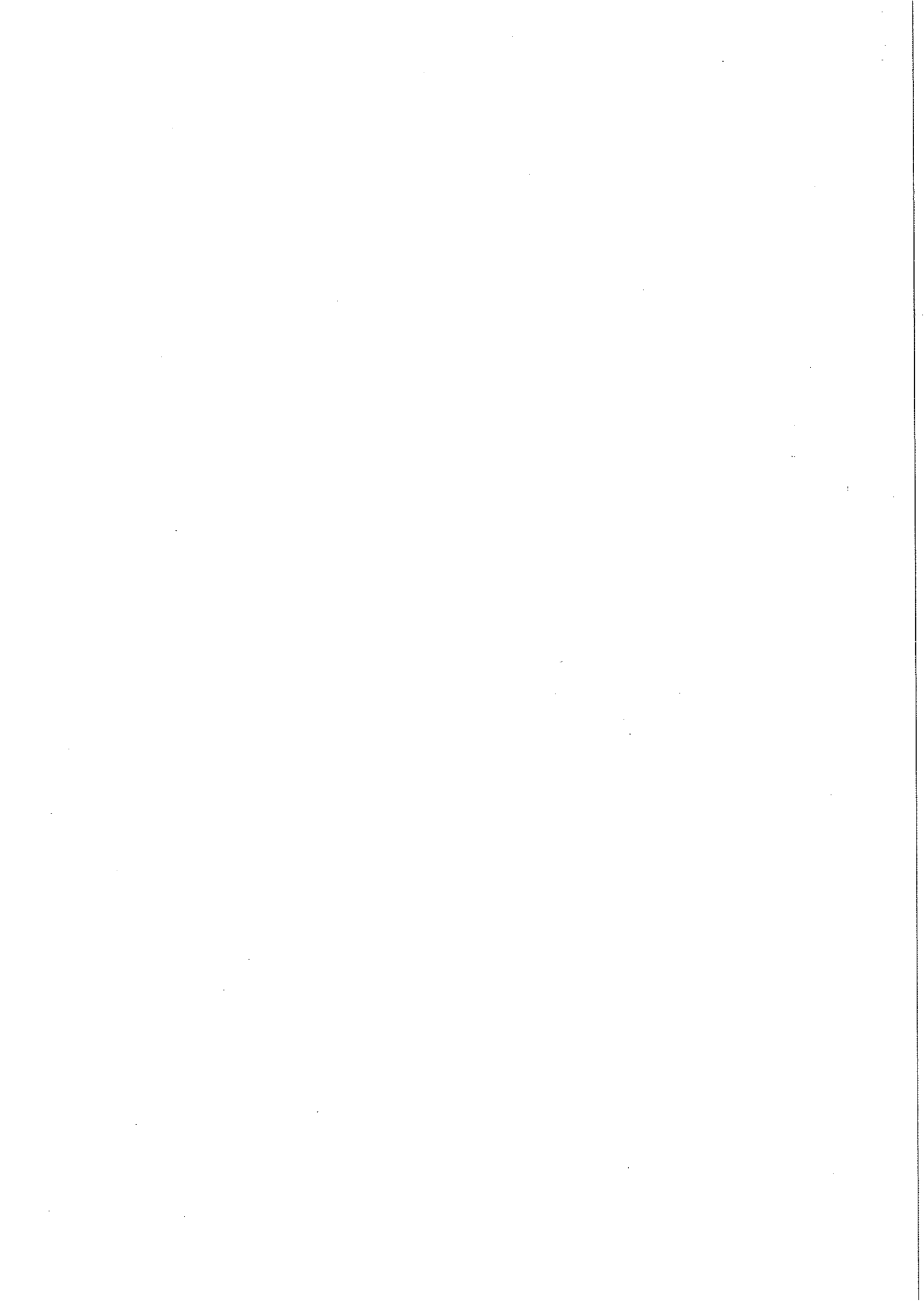
Viele Träger beklagen, dass bei der Landeshauptstadt München für die Kinderbetreuung zwei Referate zuständig sind. Gerade für die Errichtung altersgemischter Einrichtungen, die wegen der besonderen Bildungs- und Förderungsmöglichkeiten für die Kinder wichtig und daher vermehrt auszubauen sind, geht viel Kraft und Zeit im „Zuständigkeitsdschungel“ verloren.

Große Probleme machen auch die unterschiedlichen Finanzierungs- und Förderpraktiken. Für einen raschen und qualifizierten Ausbau des Versorgungsnetzes ist es entscheidend, dass die Zuständigkeit in einer Hand liegt. Nur so kann die Altersöffnung und –mischung optimal umgesetzt werden. Eindeutige Zuständigkeiten sind Voraussetzung für eine Kinder- und Familienpolitik aus einem Guss.

Josef Schmid, Stadtrat
Fraktionsvorsitzender

Max Straßer
Stadtrat

Gisela Oberloher
Stadträtin



Anlage 7

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus



rosa liste münchen

München, den 02.01.2008

ANTRAG

Entwicklung eines Gesamtplanes für Kinder, Jugend und Bildung

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Verwaltung erarbeitet in enger Kooperation mit Stadträtinnen, allen Akteuren im Feld der Kinder- und Jugendhilfe sowie der schulischen Bildungsarbeit unter Beteiligung einer externen Fachbegleitung in einem abgestuften Verfahren einen Gesamtplan „Kinder, Jugend und Bildung“ in München.
2. Dieser Gesamtplan soll folgende Ziele verfolgen:
 - a. Erarbeitung eines erweiterten und ganzheitlichen, Schul- und Sozialpädagogik übergreifenden Bildungsbegriffes, der insbesondere die Trennung von schulischer und außerschulischer (formeller, nicht formeller und informeller) Bildung unter Berücksichtigung des je eigenen Bildungsauftrages von Jugendhilfe und Schule aufhebt.
 - b. Gestaltung einer Bildungsdebatte mit dem Ziel, Chancengleichheit und soziale Gerechtigkeit als Leitmaximen eines demokratischen kommunalen Bildungswesens zu verankern und deren fachliche und organisatorische Umsetzung sicher zu stellen.
 - c. Festlegung gemeinsamer kinder-, jugend- und bildungspolitischer Ziele, die durch neue Steuerungsmöglichkeiten eine produkt- und referatsübergreifende Lenkung ermöglichen.
 - d. Benennung derjenigen Anteile in städtischen Referaten (insbesondere des Sozialreferates, des Schulreferates, des Referates für Gesundheit und Umwelt sowie des Kulturreferates sowie evtl. des Referates für Arbeit und Wirtschaft), die für die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Gesamtplanes relevant sind.

e. Erarbeitung neuer und verbindlicher Kooperationsbeziehungen: „Kooperative Qualität“ durch integrierte Gesamtplanung (insbesondere gemeinsame Jugendhilfe- und Bildungsplanung unter Einbeziehung der Gesundheitsplanung); regionales Jugendhilfe- und Bildungsmanagement (insbesondere Kooperation von Jugendhilfe und Schule vor Ort, um die fachlichen Trennungen, die durch verschiedene Referate und verschiedene bildungspolitische Begriffe vorgegeben sind, zu überwinden); gemeinsame Qualifizierungsmaßnahmen für die MitarbeiterInnen in Jugendhilfe und Schule, um gemeinsame Sichtweisen zu entwickeln.

f. Ausarbeitung von Modellvorschlägen, wie sich dieser gemeinsame Bildungsbegriff eines Gesamtplanes „Kinder, Jugend und Bildung“ in München auch strukturell durch Veränderungen im Verwaltungsaufbau/Verwaltungsablauf widerspiegeln könnte. Hierbei ist als Mindestziel die Zusammenfassung aller Kinderbetreuungsangebote anzustreben. Dies kann aber nur ein erster Schritt sein. Gesamtziel muss die Erarbeitung eines Verwaltungsmodells sein, das Kinder- und Jugendbildung durch Jugendhilfe und Schule aus einer Hand gewährleistet und das einem übergreifenden Bildungsbegriff gerecht wird.

g. Wichtig ist es, die kooperierende Einbindung der politischen Ebene durch einen Beirat zu gewährleisten.

h. Dem Stadtrat muss die Möglichkeit gegeben werden, spätestens im Herbst 2008 Richtungsentscheidungen treffen zu können, wie die Umsetzung eines Gesamtplanes für „Kinder, Jugend und Bildung“ in München weiter verfolgt werden soll.

i. Als Vorbereitung auf die Entscheidung im Herbst 2008 ist durch das Deutsche Jugendinstitut ein Fachtag im Frühsommer 2008 durchzuführen, der einen Überblick über den aktuellen bildungspolitischen Diskurs und über bekannte Kooperations- und Organisationsmodelle der Verwaltung ermöglicht sowie die Defizite in München benennt und erste Vorschläge für deren Behebung formuliert.

Begründung:

Nie wurde der Begriff „Bildung“ so heftig diskutiert wie zur Zeit. Verschiedenste Studien decken Schwachstellen im deutschen Schulsystem auf; durch die Veränderung an Schule ist auch die Jugendhilfe gefordert neue Wege zu gehen. Wir brauchen eine bessere Vernetzung aller, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Auch München muss sich den neuen Anforderungen stellen.

Uns ist klar, dass gewachsene Strukturen nicht von heute auf morgen verändert werden können und dass sich bei jeder strukturellen Änderung neue Schnittstellen bilden, deren eventuelle Schwächen genau beleuchtet werden müssen.

Deshalb erscheint es uns am sinnvollsten, dass in einer breit angelegten Diskussion ein neues Bildungsverständnis entwickelt wird und mit allen Betroffenen ein Verwaltungsaufbau erarbeitet wird, der diesem Bildungsverständnis gerecht wird. Die verschiedenen Bereiche der Verwaltung, aber auch die freien Träger und die Politik müssen gemeinsam einen neuen Weg finden.

In München verfügen wir über ein dichtes Netz an Angeboten für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Lange Zeit war dieses Netz sorgfältig getrennt in verschiedenen

Referaten. Formale Bildung wurde im Schulreferat gefördert, gesundheitliche
Vorsorge im RGU und außerschulische Bildung und Jugendhilfe im
Sozialreferat/Jugendamt. Jedes Referat arbeitete für sich erfolgreich, aber auch oft
darauf bedacht, sich – in der eigenen Profession verhaftet – von den anderen
abzugrenzen. Noch vor 10 Jahren mündeten Diskussionen zwischen Lehrkräften und
Sozialpädagogen manchmal in gegenseitigen Beschimpfungen als
„Kuschelpädagogen“ bzw „brutale Notengeber“.
Neue Entwicklungen wurden nicht miteinander aufgegriffen, sondern jedes Referat
reagierte auf seine Art auf Anforderungen.

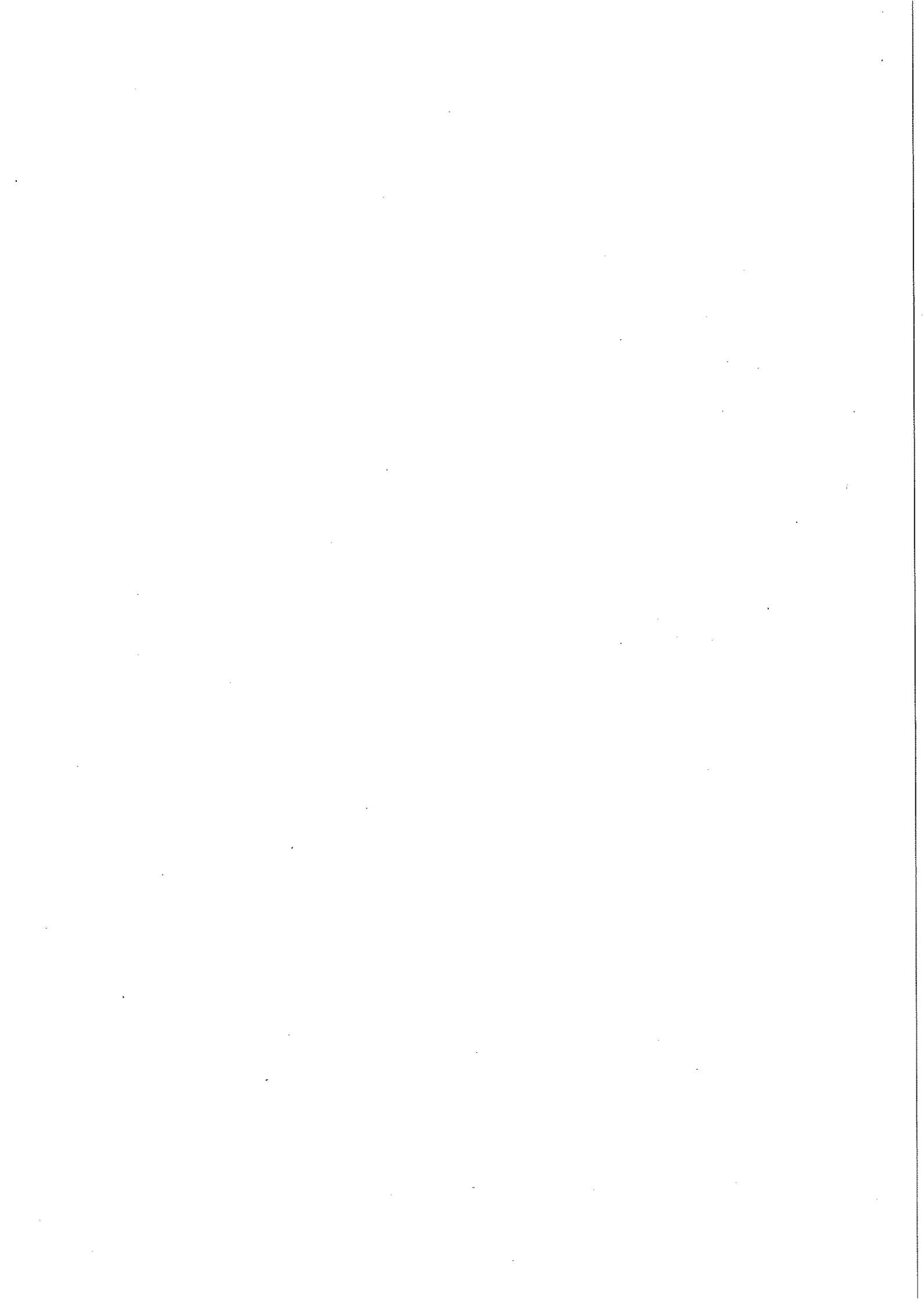
Am deutlichsten ist dies in dem Bereich der Kinderbetreuung zu sehen: keinem
Außenstehenden, der die gewachsenen Strukturen in den Referaten nicht kennt, ist
zu vermitteln warum manche Kinder in Einrichtungen des Schulreferats und andere in
denen des Jugendamts betreut werden. Die Trennung nach Kinder unter drei und
Kinder über drei Jahren, die lange Zeit als Maßstab galt, ist spätestens seit der
Einführung des neuen Bayerischen Kindertagesstätten Gesetz hinfällig.
Es ist also mehr als überfällig, dass wir in München eine Struktur schaffen, in der die
Betreuung aller Kinder aus einer Hand geboten wird.

Aber auch im schulischen Bereich hat sich in den letzten Jahren viel verändert.
Schule hat sich geöffnet für die Angebote von Jugendhilfe, weil immer mehr
Ganztagsschulen ein anderes Angebot brauchen, als die bisherige Halbtagschule,
weil Jugendeinrichtungen merken, dass durch die Einführung der Ganztagsschulen,
ihre Kinder mehr in der Schule als in den Freizeittreffs anzufinden sind, weil endlich
erkannt wurde, dass die vormittäglichen Schulkinder und die Freizeitkids am
Nachmittag genau die gleiche Gruppe ist, und ein gemeinsames Vorgehen
zielführend sein kann.

Doch die Zusammenarbeit funktioniert nur da, wo sich mehr oder minder zufällig
Menschen auf beiden Seiten gefunden haben, die gut zusammenarbeiten können. Es
gibt nur wenige Ansätze, bei denen die Zusammenarbeit aus den Referaten heraus
erfolgreich entwickelt wurde.

Wir wollen, dass in allen Belangen, die Kinder, Jugendliche und Familien betreffen,
eine gemeinsame Linie verfolgt wird, Strukturen geschaffen werden, die eine
einheitliche Planung begünstigen.

Fraktionsgemeinschaft
Die Grünen – rosa liste
Initiative:
Siegfried Benker (Stadtrat)
Jutta Koller (Stadträtin)
Sabine Krieger (Stadträtin)



Anlage 8



Josef Schmid

MITGLIED DES STADTRATS DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus
80331 München

ANTRAG
07.04.08

Einheitliche Zuständigkeit bei der Kindertagesbetreuung

Bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Kindertagesbetreuung werden folgende Eckpunkte zugrunde gelegt:

1. Die Neuregelung gilt für alle Kinderbetreuungsangebote (0-14 Jahre) der Landeshauptstadt München, der freien Wohlfahrtspflege und der privaten Anbieter.
2. Es gibt keine Doppelzuständigkeiten mehr, weder direkte noch nachgeordnete, wie z.B. bei der Fachaufsicht.

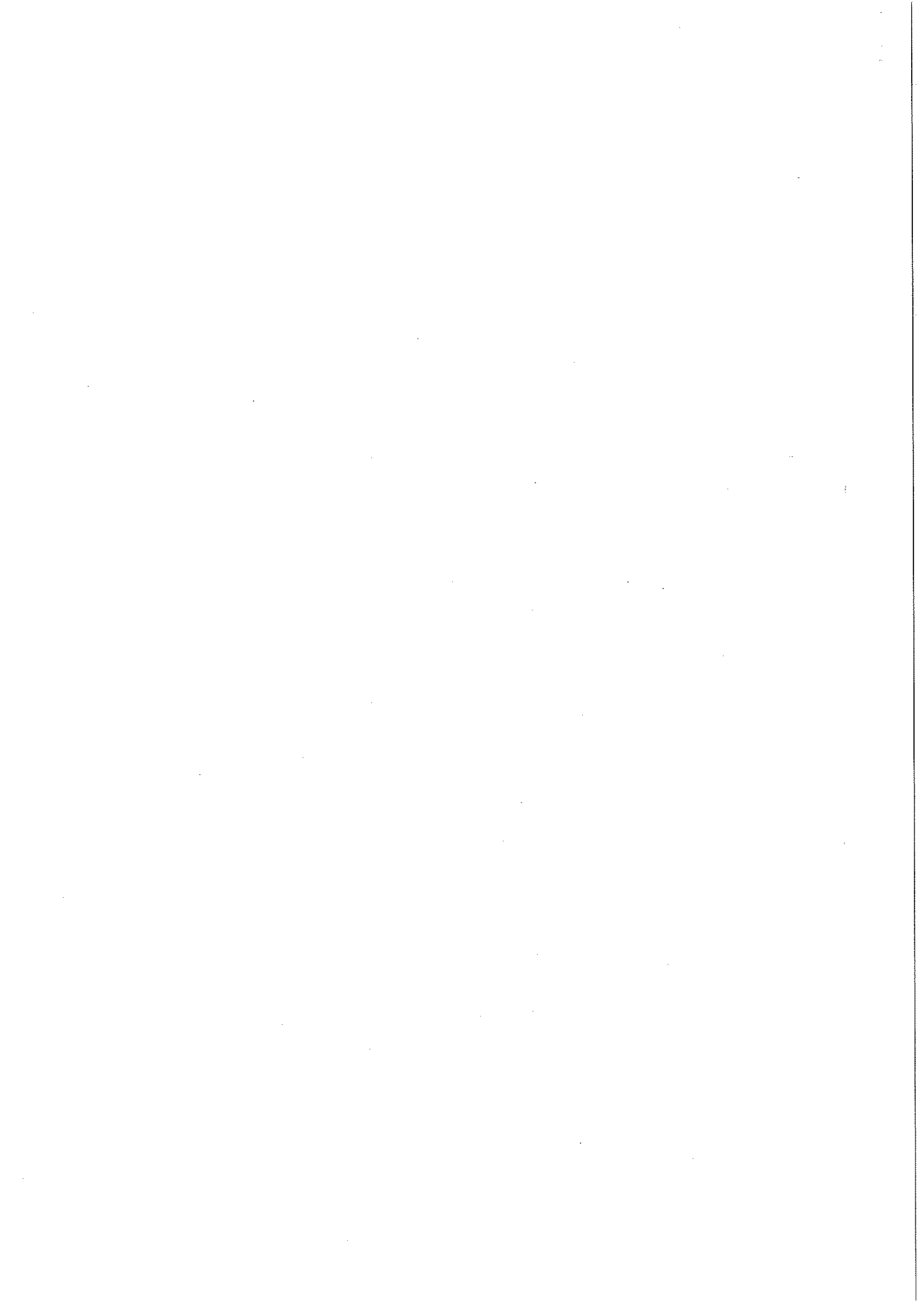
Begründung:

Die gesellschaftlichen Veränderungen haben bewirkt, dass die Kinder immer früher immer höheren Anforderungen ausgesetzt sind. Daneben gibt es aufgrund der zunehmenden Zahl von Kindern aus Haushalten mit Migrationshintergrund, einer wachsenden Wohlstandsverwahrlosung und einer steigenden Kinderarmut bei vielen Kindern sprachliche und soziale Defizite.

Die frühkindliche Bildung in Tagesbetreuungseinrichtungen hat deshalb neben dem Erziehungsauftrag einen höheren Stellenwert bekommen. Durch die Einführung des BayKiBiG wurde eine Welle von Neugründungen durch Private hervorgerufen. Diese beklagen, genauso wie die freien Träger, dass die Zuständigkeiten für die Tagesbetreuungseinrichtungen bei zwei städtischen Referaten angesiedelt sind und damit gerade die pädagogisch sinnvolle Errichtung altersgemischter Einrichtungen verwaltungstechnisch sehr erschwert werde. Wegen der besonderen Bildungs- und Förderungsmöglichkeiten sollen zukünftig jedoch gerade die altersgemischten Konzepte vermehrt ausgebaut werden.

Eine Verwaltungsreform für die Kinderbetreuung muss **alle** Anbieter erfassen und für alle Altersstufen gelten, um eine sinnvolle Neustrukturierung zu sein. Ebenso müssen alle Doppelzuständigkeiten beseitigt werden, um einen raschen und qualifizierten Ausbau des Versorgungsnetzes zu erreichen. Dies gilt auch für nachgeordnete Zuständigkeiten, wie beispielsweise aufsichtliche Tätigkeiten.

Josef Schmid, Stadtrat
Fraktionsvorsitzender



Anlage 9

SPD- Stadtratsfraktion

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude

Rathaus

Fraktion Bündnis90/ Die Grünen – rosa Liste

Diana Stachowitz
Stadträtin

Jutta Koller
Stadträtin

München, 25.06.2008
Kinderbetreuung aus einer Hand

Kinderbetreuung aus einer Hand

Antrag

Die Zuständigkeit für die Kindertagesbetreuungseinrichtung in München wird in einer Verwaltungseinheit zusammengeführt.

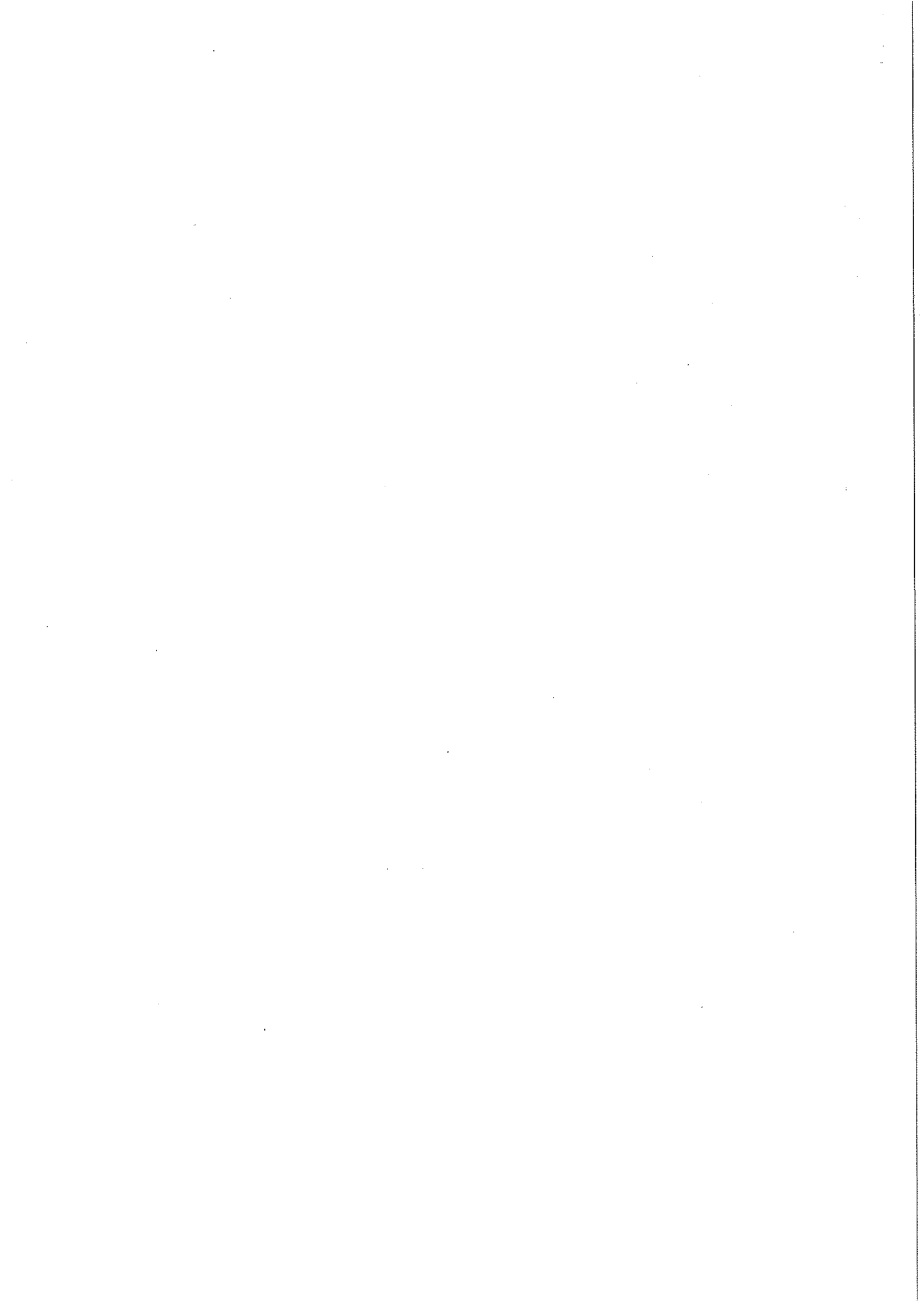
Eine Entscheidung darüber erfolgt noch im Jahr 2008. Sie wird unter Einbezug der Fachöffentlichkeit, insbesondere der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, der Eltern und des Personals getroffen.

Begründung:

Es ist sinnvoll, die Betroffenen an der Entscheidung zu beteiligen. Der vorgeschlagene Diskussionsprozess wird Vorschläge und Anregungen bringen, die für den Organisationsaufbau und die künftige Arbeit in der Kindertagesbetreuung von Nutzen sein können.

gez.
Diana Stachowitz
Stadträtin

gez.
Jutta Koller
Stadträtin



Anlage 10

FDP

FRAKTION IM STADTRAT DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
Rathaus, Marienplatz 8, 80313 München, TELEFON 089/233-92644 FAX 233-20436 fdp@muenchen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus

20.01.2009

Antrag Nr.:
Kindertageseinrichtungen als Regiebetrieb

Der Stadtrat möge beschließen:
Die Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt München werden in einem Regiebetrieb geführt. Betreuungsreferat ist das Schulreferat.

Begründung:

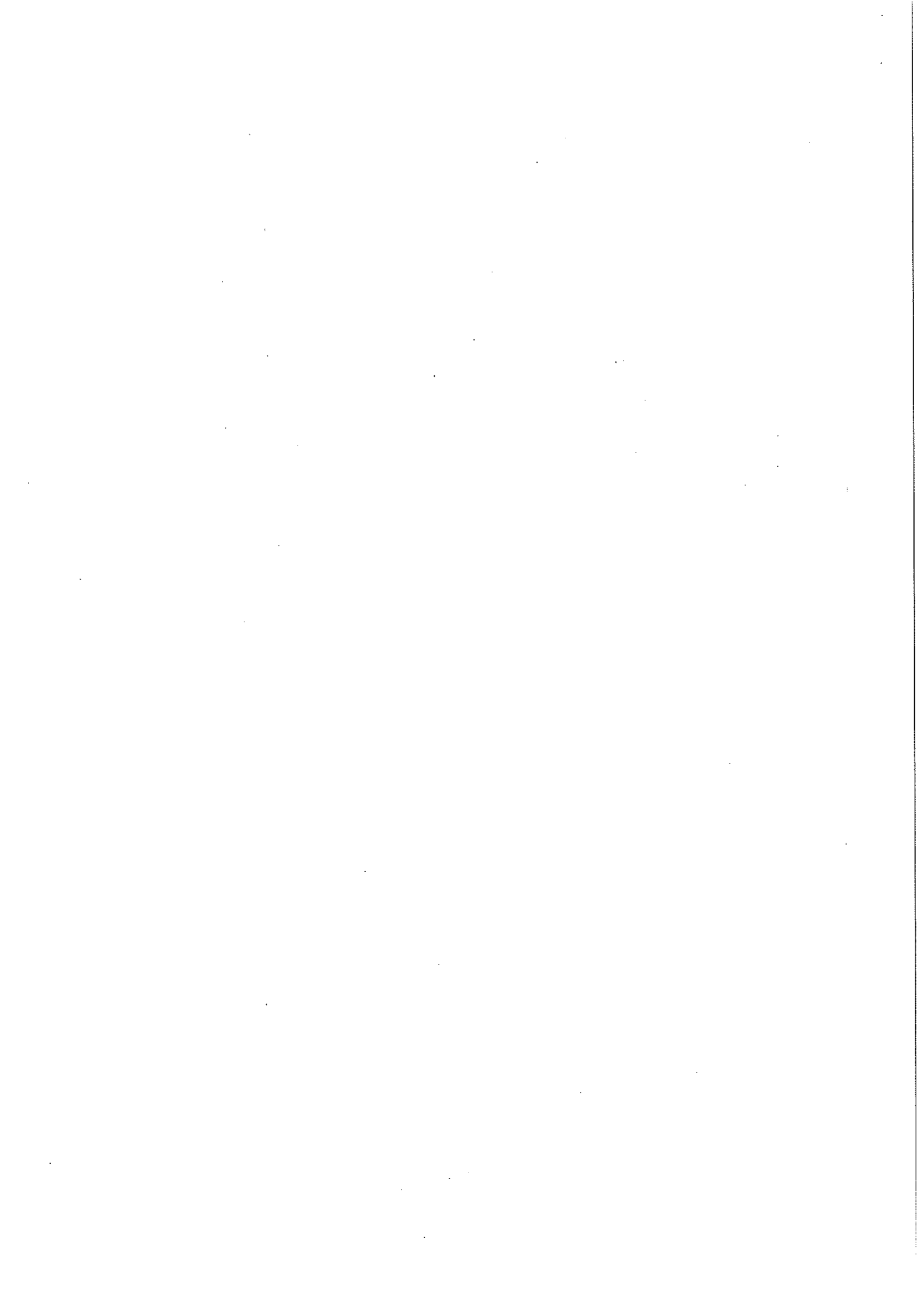
Die FDP Stadtratsfraktion freut sich darüber, dass die rot-grüne Rathausmehrheit dem FDP Vorschlag, Kinderbetreuungseinrichtungen in einem optimierten Regiebetrieb unter Betreuung des Schulreferates zusammenzuführen, gefolgt ist.
Die FDP Stadtratsfraktion hat sich als einzige Fraktion bereits im Arbeitskreis am 12.12.2008 klar für die Einführung eines optimierten Regiebetriebes ausgesprochen und diese Meinung am 16.1.2009 der 2. Bürgermeisterin, den Rathausfraktionen und der Verwaltung in einer ausführlichen Stellungnahme kundgetan.

Die Zusammenführung der Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt München bietet die Chance der Schaffung einer Organisationsform, die zukunftsfähig ist. Hierzu gehören Qualität, Innovation, Kundenorientierung, Flexibilität, transparente Entscheidungsstrukturen und Arbeitnehmerfreundlichkeit.

Der Regiebetrieb bietet zahlreiche Vorteile: In einem Regiebetrieb bleibt dem Stadtrat die Entscheidungsbefugnis erhalten, verbleibt das Vermögen bei der Landeshauptstadt München, verbleiben Finanzen und Rechnungslegung bei der Stadt, bleibt die Leistungsfähigkeit der Personalvertretung in vollem Umfang gewährleistet. Trotzdem können Entscheidungen schneller eingeleitet und umgesetzt werden, da nicht die bürokratische Strukturen eines Referates durchlaufen werden müssen.
Außerdem kann eine Trennung von Steuerung, Planung und Betrieb vorgenommen und dies auch nach außen sichtbar dargestellt werden. Somit kann die Bedarfsplanung und Steuerung für Kinder aller Altersstufen (unter Einbeziehung der Wohlfahrtsverbände) durch eine Stelle erfolgen, die von der Zuständigkeit für die städtischen Kindertageseinrichtungen unabhängig ist, so dass ein fairer Wettbewerb und Transparenz sichergestellt sind.

Herzstück gelungener pädagogischer Arbeit sind motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Um dies auch zukünftig zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den beiden Referaten (Schul- und Sozialreferat) ihre bisher qualitativ hochwertige Arbeit im vollen Umfang für die Kinder auch in eine neue Organisationsform einbringen.
Einen gemeinsamen Neuanfang sieht die FDP Stadtratsfraktion in einem neu zu gründenden Regiebetrieb, gewährleistet.

Gez.
Nadja Hirsch
Stellv. Fraktionsvorsitzende



Anlage 11

DIE LINKE.
... mit links für ein solidarisches München

DIE LINKE im Stadtrat, Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München

Oberbürgermeister
Christian Ude

Rathaus
Marienplatz 8
80331 München

DIE LINKE
offene Liste im Stadtrat
Dagmar Henn
Ehrenamtliche Stadträtin

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

Tel: 089 - 233 - 2 52 35
Fax: 089 - 233 - 2 81 08

München, den 02.03.08

Antrag: Transparenz bei der Entwicklung der Kindertagesstätten

Der Stadtrat möge beschließen:

Die beteiligten Referate werden beauftragt, dem Stadtrat darzulegen

1. nach welchem Zeitplan die Zusammenlegung der Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgen soll, insbesondere, wann die Zuordnung zum Schulreferat tatsächlich erfolgen soll
2. welche Kosten der Umbau der Verwaltung voraussichtlich auslöst
3. welche Personalressourcen durch den Verwaltungsumbau in den beteiligten Referaten gebunden werden, und für welchen Zeitraum
4. welche Auswirkungen der Prozess der Umstrukturierung auf den notwendigen weiteren Ausbau der Kindertagesstätten haben wird
5. in welcher Form die Beschäftigten beider Referate gleichberechtigt an der Entwicklung der künftigen Struktur beteiligt werden und wie die Einbindung der Personalvertretungen gewährleistet wird
6. inwieweit das pädagogische Konzept der Münchner Kinderkrippen und die damit verbundenen Qualitätsstandards der künftigen Struktur der Kinderkrippen zu Grunde liegen
7. wie die Gesamtverantwortung des Stadtjugendamts und seine Planungs- und Steuerungsrechte weiter sichergestellt werden
8. wie gewährleistet wird, dass das Jugendamt der Stadt München trotz einer deutlichen Verringerung seines Einflusses auch weiterhin eine starke Lobby für die Kinder und Jugendlichen dieser Stadt sein kann
9. wie die dringend erforderliche stärkere horizontale Vernetzung der Kindertagesstätten in die Stadtviertel, in die Sozialarbeit, zu den

Stadträtin:	Dagmar Henn • Sprechstunde: Fr.: 10.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mitarbeiter:	Mario Simeunovic
Bürozeiten:	Di: 14 Uhr bis 17 Uhr, Do: 10 Uhr bis 12 Uhr und 13.30 Uhr bis 17 Uhr, Fr: 14.30 Uhr bis 16 Uhr (nach Vereinbarung) (Stadtratsbüro Rathaus, Zimmer Nr. 176)
E-Mail:	info@dielinke-muenchen-stadtrat.de
Homepage:	http://www.dielinke-muenchen-stadtrat.de

zivilgesellschaftlichen Strukturen trotz des Verwaltungsumbaus beschleunigt und verstärkt werden kann

Begründung:

Die geplante Zusammenlegung der Kindertagesbetreuung hat nicht nur zu erheblicher Verunsicherung bei den Beschäftigten geführt. Eine solch massive Veränderung in der Verwaltung löst auch administrative Kosten aus. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation ist höchste Transparenz dringend geboten, um mögliche negative Folgen zu begrenzen. Daher sind die Folgekosten dieser Entscheidung sichtbar zu machen.

Der nötige weitere Ausbau der Kindertagesstätten in München findet bekanntermaßen unter schwierigen Voraussetzungen statt. In der Konkurrenz mit anderen Kommunen um das nur begrenzt verfügbare Fachpersonal ist München durch seine hohen Lebenshaltungskosten im Nachteil; desto wichtiger wäre es, durch starke Mitgestaltungsmöglichkeiten die Attraktivität des Arbeitsortes München zu erhalten und zu stärken.

Die vorliegenden pädagogischen Konzepte der Kindertagesstätten wurden über Jahre hinweg unter großem Einsatz der Beschäftigten und mit erheblichem Aufwand entwickelt; ihre Einbindung in die künftige Struktur hat nicht nur erheblichen Einfluss auf die Akzeptanz des Umbaus unter den Beschäftigten; sie ist auch eine Frage des rationalen Einsatzes öffentlicher Mittel.

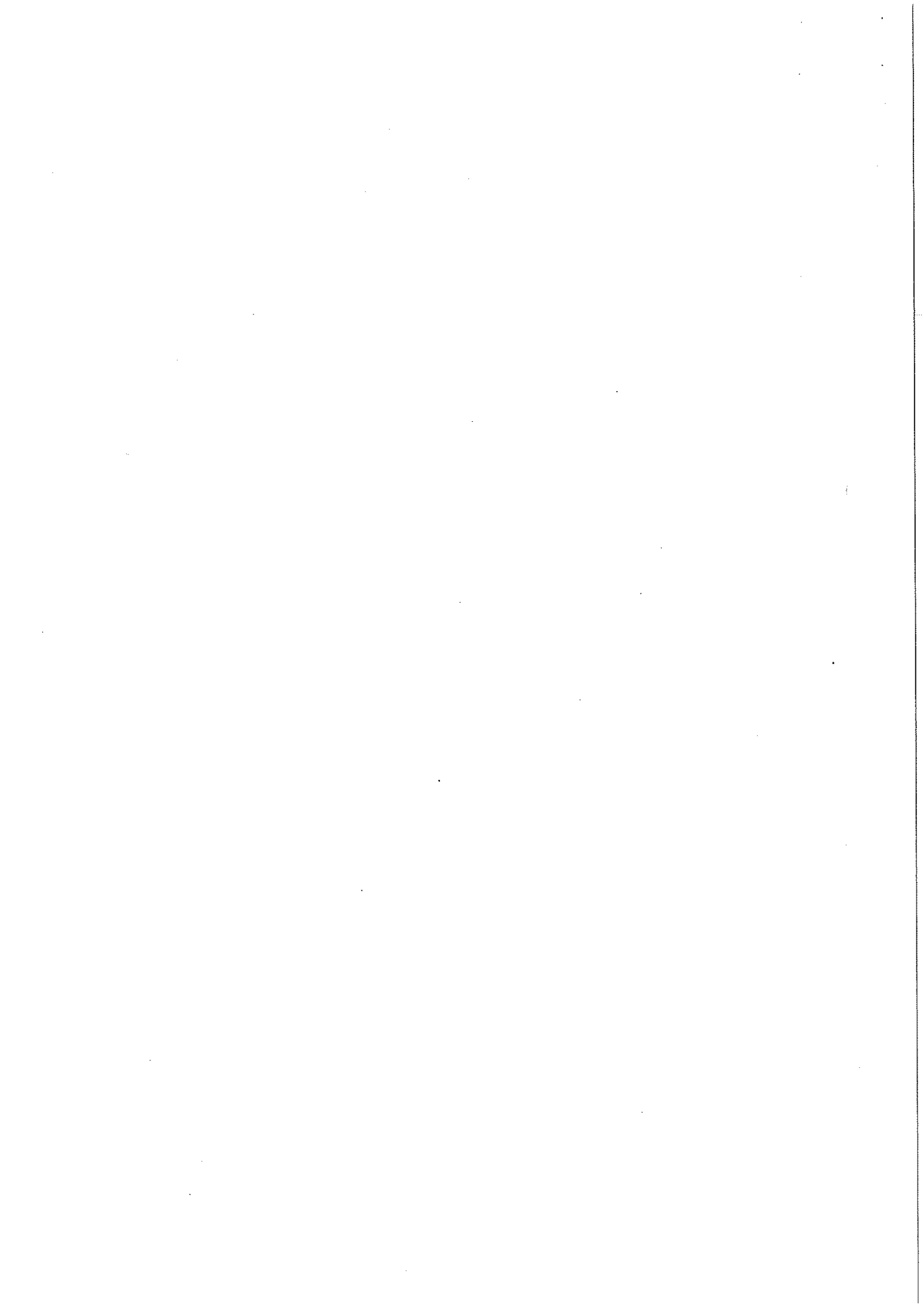
Der geplante optimierte Regiebetrieb verringert den Einfluss des Stadtjugendamts, damit auch den des Kinder- und Jugendhilfeausschusses womöglich beträchtlich. Schon im optimierten Regiebetrieb ist der Stadtrat nur noch für strategische Entscheidungen zuständig; die Leitung kann weitgehend eigene Entscheidungen treffen. Selbst wenn die künftige Satzung nicht so weit gehen sollte wie beispielsweise die Satzung der Kindertagesstätten der Stadt Jena, nach der alle finanziellen Entscheidungen im Finanzausschuss getroffen werden und der KJHA nur noch für die Gebührenhöhe und die Satzung zuständig ist, ist eine Schwächung des KJHA zu befürchten. KJHA und Stadtjugendamt sind aber die beiden Stellen kommunaler Verwaltung, die die sozialen Probleme von Kindern und Jugendlichen thematisieren und ins öffentliche Bewusstsein rücken. Der KJHA ist zudem nicht zu Unrecht so zusammengesetzt, dass die Informationen aus Verbänden, Trägern und Einrichtungen dort zusammenlaufen können. Oft ist er eine Art Frühwarnsystem für soziale Entwicklungen im Kinder- und Jugendbereich. Eine Verlagerung der Steuerung der Kindertagesstätten aus der Zuständigkeit des KJHA würde diese für die Stadt bedeutende Funktion beschädigen. Es muss also dargestellt werden, wie diese Funktion erhalten bleiben kann.

Neuere Entwicklungen im Bereich der Kindertagesstätten (wie z.B. die oft herangezogenen „Early Excellence Centres“) setzen für die optimale frühe Förderung auf eine starke Vernetzung mit Eltern, Sozialeinrichtungen und Initiativen. Eine Öffnung in die Gesellschaft hinein gilt als Schlüssel zur Begrenzung sozialer und Bildungsbenachteiligung. Die sich verschärfenden sozialen Problemlagen (die in naher Zukunft noch einmal einen deutlichen Schub erfahren dürften) machen es erforderlich, auch in München die horizontale Vernetzung zu stärken. Dies darf über einer vertikalen Umstrukturierung nicht aus dem Blick verloren werden.

Die Münchner Bürgerinnen und Bürger wie auch die Beschäftigten haben das Recht, nicht nur über die Entscheidung, sondern auch über ihre Folgen umfassend informiert zu werden. Dazu dient dieser Antrag.

Stadtratsgruppe DIE LINKE

Initiatorin: Dagmar Henn



Datum: 06.04.2009
Telefon: 0 233-92865
Telefax: 0 233-25911
Frau Staudinger
m.staudinger@muenchen.de

Anlage 12

Stadtkämmerei
Jahreshaushaltswirtschaft
Haushalt
SKA-HAII-1

Bildung und Erziehung aus einer Hand -
Erfolgsfaktoren einer ganzheitlichen Kindertagesbetreuung

Beschlussvorlage des gemeinsamen Ausschusses des Verwaltungs- und Personalausschusses, des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Schul- und Sportausschusses vom 28.04.2009

An das Direktorium, D-I-C/S

Die Stadtkämmerei nimmt zu o.g. Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

Die Einrichtung eines (optimierten) Regiebetriebs und die Zusammenführung der Zuständigkeiten für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen in eine Einheit bringt sowohl für das Schul- und Kultusreferat und das Sozialreferat als auch für die Stadtkämmerei einen erheblichen Umsetzungsaufwand mit sich.

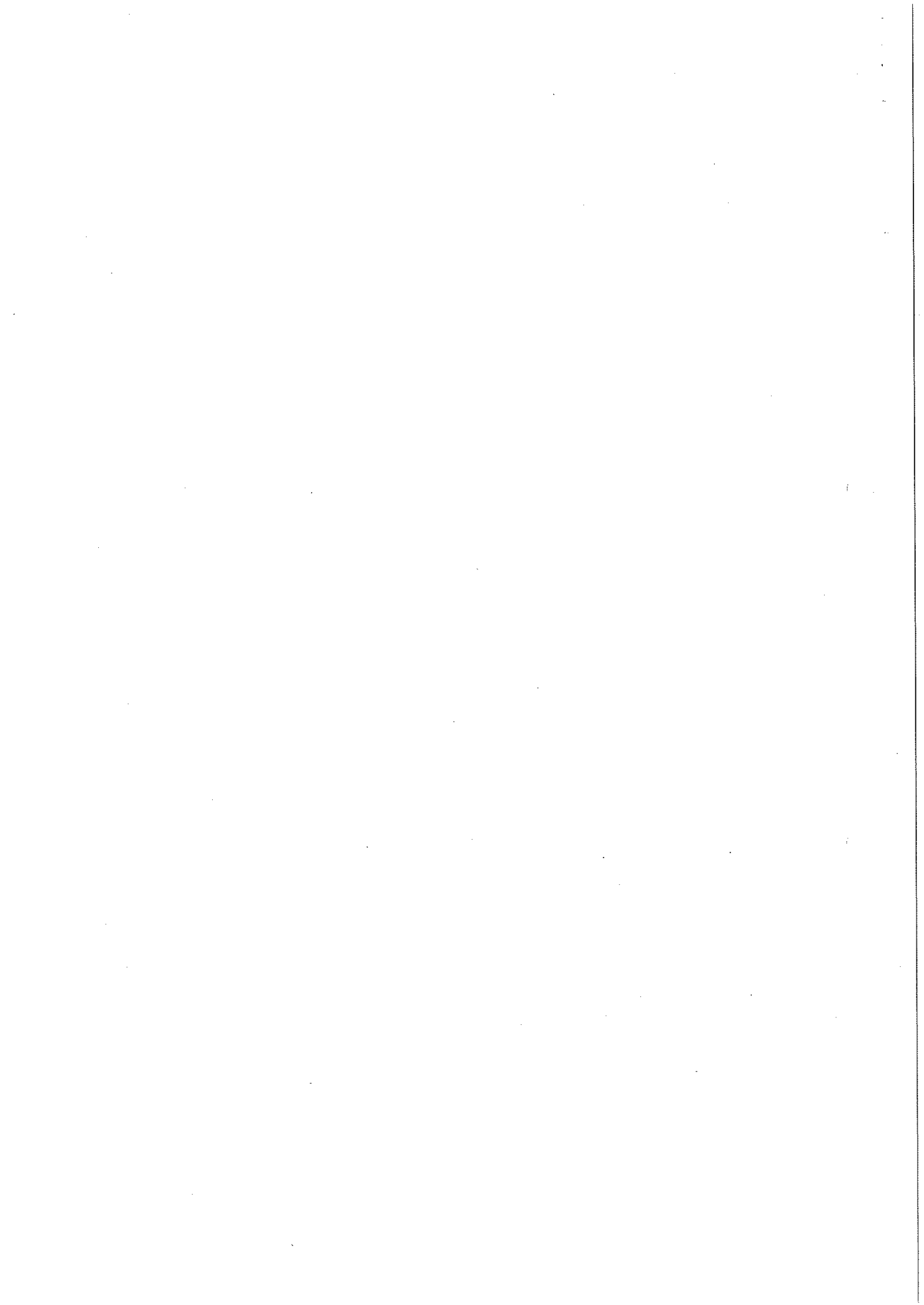
Notwendige Schritte für eine erfolgreiche Umsetzung sind die Definition des Aufgabenumgriffs und die Festlegung des Organisationsmodells. Zusätzlich müssen die Aufbau- und Ablauforganisationen neu konzipiert werden, die Produktstruktur ist sowohl für die neu geschaffene Einheit als auch für den im Sozialreferat verbleibenden Teil der Kindertagesbetreuung zu überarbeiten. Die Kostenstellenstruktur ist entsprechend der neu festgelegten Aufbauorganisation anzupassen und die Abbildung der Kosten auf den Produkten (Wertefluss) ist zumindest im Groben zu entwickeln und umzusetzen. Zusätzlich muss der komplette Immobilienbestand der Kindertagesbetreuung im Sozialreferat in das Schul- und Kultusreferat transferiert werden.

Viele dieser Umsetzungsschritte sind bereits bis März 2010, also bis zur nächsten Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2011 abzuarbeiten. Dies wird angesichts des knappen Zeitfensters nicht vollständig in der bisherigen Qualität gelingen. Das Jahr 2011 wird somit zum Teil ein Übergangsjahr darstellen müssen, mit der Konsequenz, dass nicht alle Daten und Informationen in der gewünschten Qualität zur Verfügung stehen und im laufenden Betrieb 2011 weiterhin umfassende Nacharbeiten anfallen werden.

Vorrangig muss es darum gehen, die personellen und finanziellen Voraussetzungen für den laufenden Betrieb der neuen Organisationseinheit sicherzustellen und Mindestanforderungen an die notwendige finanzielle Transparenz und Unabhängigkeit des (optimierten) Regiebetriebs zu gewährleisten.

i.A.

Dürschmidt



Datum: 27.03.2009
Telefon 16 - 22640
Telefax 16 - 27375
Friedrich Graffe
friedrich.graffe@muenchen.de

Anlage 13

Sozialreferat
Referatsleitung
S - R

**Bildung und Erziehung aus einer Hand –
Erfolgsfaktoren einer ganzheitlichen Kindertagesbetreuung**

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 01901

An das Direktorium, D I/CS, z. Hd. Herrn Kotulek

Das Sozialreferat zeichnet die o.g. Beschlussvorlage unter der Maßgabe der in der Anlage benannten Änderungen (gelbe Unterlegung in der beigefügten Datei) mit. Außerdem wird gebeten, die Stellungnahme des Personalrates des Stadtjugendamtes der Beschlussvorlage als Anlage beizufügen.

Folgende Informationen dienen der Erläuterung der Änderungen:

1. Rechtliche Beurteilung (Ziffer 3.5 der Beschlussvorlage):

Bei der Neuordnung der Kindertagesbetreuung muss gewährleistet sein, dass das Stadtjugendamt die ihm gesetzlich zugewiesenen Planungs- und Steuerungsaufgaben und seinen Sicherstellungsauftrag im Rahmen des Kinderschutzes wirksam und nachhaltig erfüllen kann. Angesichts des Referentenantrages in dieser Vorlage, die Kindertagesbetreuung als (optimierten) Regiebetrieb im Schul- und Kultusreferat zu organisieren, stellt sich die Anforderung an eine rechtmäßige Organisation der Verantwortlichkeiten in aller Schärfe.

Die Argumente des Direktoriums-Rechtsabteilung sind aus Sicht des Sozialreferats nicht geeignet, für den Fall des Falles eine Haftung unter dem Gesichtspunkt des Organisationsverschuldens sicher auszuschließen. Vor einem solchen Haftungsrisiko möchte ich jedoch die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialreferat und mich persönlich bewahren. Aus diesem Grund bestehe ich auf einer inhaltlichen Darstellung des juristischen Dissenses gegenüber dem Stadtrat unmittelbar in der Beschlussvorlage (siehe Einfügung dort sowie Anlage X, die der Beschlussvorlage beizufügen ist).

2. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung (Ziffer 6.1 der Beschlussvorlage):

Die hier vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen der Beschlussvorlage sind zum einen inhaltlich indiziert („Freie Träger“ der Kinder- und Jugendhilfe sind sowohl freigemeinnützige als auch sonstige Träger; vgl. Wiesner, SGB VIII, § 3 Rz. 10/10a sowie Art. 3 BayKiBiG), zum anderen geben sie den aktuellen Umsetzungsstand bzgl. des Abschlusses der Münchner Grundvereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wieder.

3. Bauträgerfunktion des Schul- und Kultusreferates:

Im Vortrag zu Punkt 8 (Seite 29/30) wird vorgeschlagen, eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung einzurichten zur Bereitstellung der für den Ausbau erforderlichen Grundstücke. Problematisch ist dabei jedoch die Aussage, dass die Bauträgerschaft bei der Abteilung BP des Schul- und Kultusreferates liegt. Dieser Satz muss gestrichen werden. Denn bis jetzt liegt die Bauträgerschaft sowohl beim Schul- und Kultusreferat als auch beim Sozialreferat. Hieran sollte bis zur Neuordnung des gesamten Bereiches schon deshalb nichts geändert werden, um das derzeit auf Hochtouren laufende Ausbauprogramm nicht zu behindern.

4. Umgriff des optimierten Regiebetriebes (Referentenantrag Ziff. 8):

Aus Sicht des Sozialreferats sollte der optimierte Regiebetrieb mit sämtlichen Zuständigkeiten der Kindertagesbetreuung (Betrieb, Steuerung der und Aufsicht über die freien und sonstigen Träger und Bedarfs- und Fachplanung) ausgestattet werden. Der konkrete Bau könnte außerhalb des optimierten Regiebetriebes in enger Zusammenarbeit mit der Fachplanung erfolgen.

Nur so kann aus Sicht des Sozialreferats gewährleistet werden, dass sämtliche Angebote der Kindertagesbetreuung einheitlich gesteuert und geplant werden. Darüber hinaus kann damit eine eindeutige Kooperationsbeziehung und Verbindung zwischen Regiebetrieb und Stadtjugendamt geschaffen werden. Dies ist erforderlich, um die Fachplanungen miteinander abzustimmen und es dem Stadtjugendamt wenigstens im Ansatz zu ermöglichen, seine Gesamtverantwortung für die Kinderbetreuung wahrzunehmen.

5. Zuständigkeit des Sozialreferats (Referentenantrag Ziff. 8):

Das Sozialreferat muss wie in Ziff. 7 auch in Ziff. 8 als Beteiligter benannt werden. Derzeit sind die zum 01.01.2011 zu verlagernden Einrichtungen nach dem Aufgabengliederungsplan der Landeshauptstadt München dem Aufgabenbereich des Sozialreferates zugewiesen. Eine Umorganisation kann und sollte nicht ohne das zuständige Referat und den hierfür verantwortlichen berufsm. Stadtrat erfolgen.

6. Beratungsstelle Kindertagesbetreuung für Eltern (Referentenantrag Ziff. 3,11):

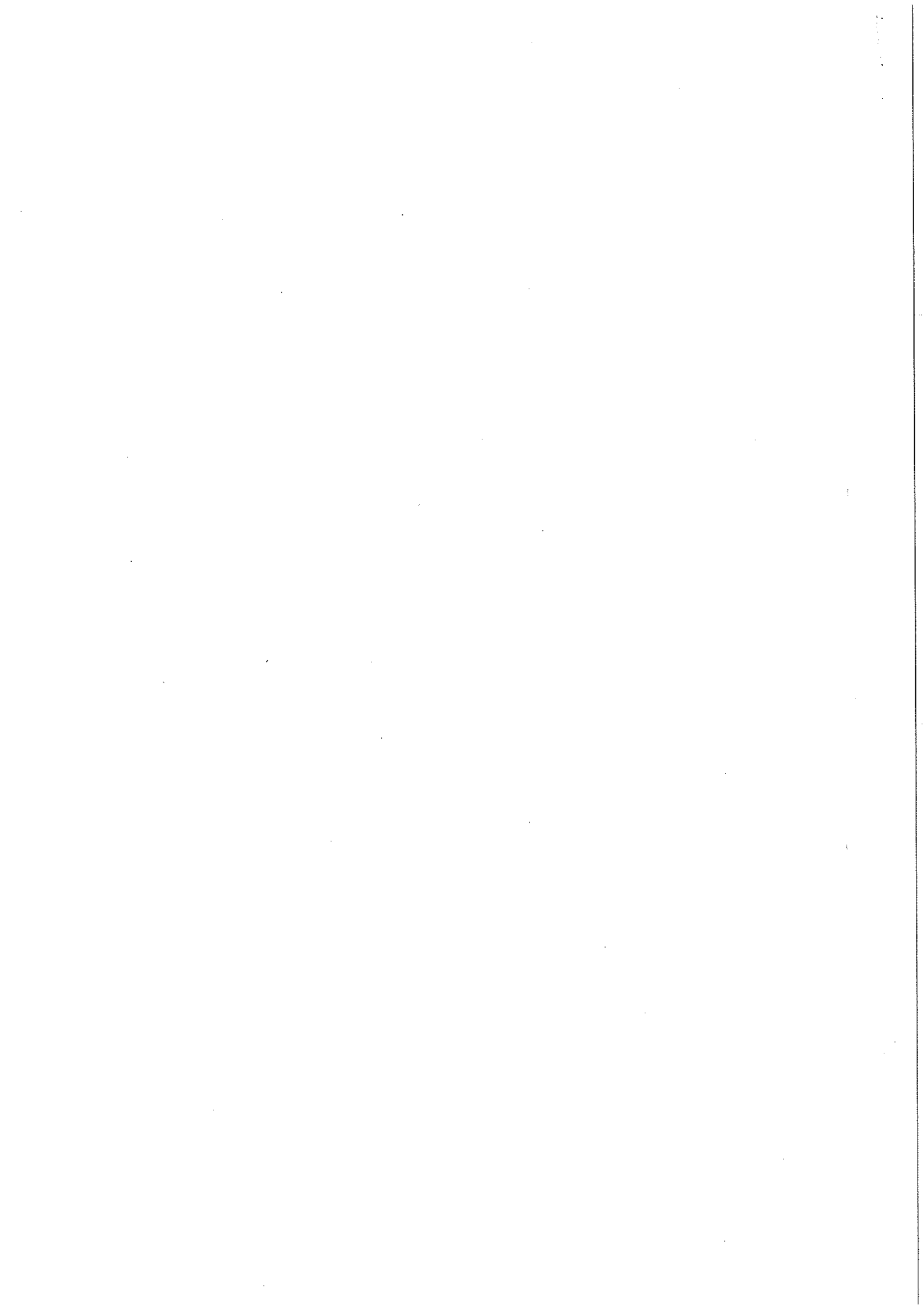
Aus Sicht des Sozialreferats sollte die Beratungsstelle über alle Angebote der Kindertagesbetreuung, also auch über die Angebote der Kindertagespflege und sämtlicher Eltern-Kind-Initiativen, informieren und beraten. Die Eltern sollen sich für die Beratung lediglich an eine Ansprechpartnerin bzw. an einen Ansprechpartner wenden müssen.

Die Beratungsstelle Kindertagesbetreuung sollte allerdings keine verbindliche Vermittlung von Plätzen vornehmen. Diese Position wurde im interfraktionellen Arbeitskreis von beiden Referaten vertreten. Die Anmeldung bei den jeweiligen Einrichtungen sowie die Platzvergabe

als solche sollte vielmehr weiterhin dezentral erfolgen. Auf die gemeinsame Stellungnahme der Referate für den IFAK wird verwiesen.

Soll unter Vermittlung lediglich die Weitergabe von Adressen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern verstanden werden, sollte dies klargestellt werden.

Friedrich Graffe
Anlagen



Anlage 14

Anlage zum Schreiben 18.11.2008
an Frau Lösewitz, Herrn Dr. Glaser

1. BayKiBiG

Eine bewusste und explizite Gesetzgebungsentscheidung des Landesgesetzgebers ist aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und aus der verfassungsrechtlichen Normensystematik vonnöten, wenn von den bundesrechtlichen Vorgaben abgewichen werden soll (s.u. dazu Auszüge aus der Gesetzesbegründung zur Änderung des GG im Rahmen der Föderalismusreform). Die entsprechende Befugnis des bayerischen Landesgesetzgebers, Behördenorganisation und Verwaltungsverfahren abweichend zu gestalten, hat zum Zeitpunkt des Erlasses des BayKiBiG nicht vorgelegen.

Daneben erscheint jedoch auch inhaltlich die Bewertung des Direktoriums – Rechtsabteilung, im Bereich der Kindertageseinrichtungen sei die Aufgabe der Jugendhilfeplanung durch das Jugendamt nach § 80 SGB VIII verdrängt (Stellungnahme des D-I-R vom 17.10., Seite 6 oben), schwerlich mit den dokumentierten Ausführungen in der Gesetzesbegründung zum Entwurf des BayKiBiG (Gesetzesentwurf der Staatsregierung Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze - Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG u. ÄndG), Drucksache 15/2479 18.01.2005) vereinbar.

Mehrfach wird in der Gesetzesbegründung herausgestellt, dass eine Änderung der Systematik der SGB VIII-Grundsätze sowie der Befugnisse, Aufgaben und Interessen der beteiligten Akteure nicht intendiert ist. Insoweit kann der Darstellung, der bayerische Landesgesetzgeber habe völlig neue Planungsregelungen schaffen wollen, welche nunmehr nahezu den gesamten dritten Abschnitt des SGB VIII durch Landesrecht abweichend regelt (Stellungnahme D-I-R, Seite 3, Punkt 3.1, zweiter Spiegelstrich), nicht gefolgt werden:

Die Regelungen über die Planung im 2. Teil dienen der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots unter Wahrung und Achtung der teilweise divergierenden Interessen von Eltern, Trägern der freien Jugendhilfe, Gemeinden und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss im Hinblick auf überörtliche Gesichtspunkte die Planung der einzelnen Gemeinden nach § 80 Abs. 4 SGB VIII aufeinander abstimmen. (Seite 16)

Es wird hierzu weiter im Gesetzesentwurf ausgeführt, dass die Befugnis des örtlichen Trägers hinsichtlich seiner Planungstätigkeit nicht verdrängt werden, sondern vielmehr ergänzt werden sollte:

*Im 2. Teil wird die örtliche und überörtliche Planung von Kinderbetreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege geregelt. Zentral ist hierbei die Bedarfsplanung durch die Gemeinden, die **neben** die Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 80 SGB VIII tritt (Seite 15).*

In der Einzelbegründung zu den Regelungen des BayKiBiG heißt es dann:

Zu Art. 6 Planungsverantwortung

*Absatz 1 weist den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe **in Übereinstimmung mit den Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (§ 80 SGB VIII)** die Gesamtverantwortung für die Planung der Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege zu.*

[...]

Im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts tragen die kreisangehörigen Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer Gemeindeangehörigen Sorge für ein ausreichendes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen. Deshalb sind zum Schutze dieses kommunalen Selbstverwaltungsrechts (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, 11 Abs. 2 Satz 2 BV) die Gemeinden in die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII einzubeziehen.

Mithin wird aus den Ausführungen der Gesetzesbegründung nochmals deutlich, dass die Vorgaben des SGB VIII nicht verändert werden sollten, sondern bei einer Aufrechterhaltung der Planungshoheit mit dem entsprechenden Erfordernis der Umsetzung durch den Jugendhilfeausschuss die Gemeinden in die originäre Planungsaufgabe des örtlichen Trägers einbezogen werden sollten, was in dieser Form in einer kreisfreien Stadt wie der LHM nicht greift. Nicht eine generelle Verschiebung der Planungszuständigkeit auf die Gemeinden wie vorgetragen

(Stellungnahme D-I-R, Seite 3, Punkt 3.1, zweiter Spiegelstrich) war folglich gesetzgeberisch intendiert, sondern (lediglich) eine Berücksichtigung der Belange der kreisangehörigen Gemeinden.

2. GG und Föderalismusreform

Die Gesetzesbegründung, welche die erfolgte Grundgesetzänderung näher ausführte, gibt weitere Hinweise auf das Erfordernis eines bewussten und formal begründeten landesrechtlichen Tätigwerdens (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c), BT-Drs. 16/813).

Nachfolgend werden die einschlägigen Grundgesetzpassagen angeführt und kommentiert, sowie Auszüge aus der Begründung angebracht:

a)

Art. 84 Abs. 1 GG

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Artikel 72 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.

Zu Art. 84 Abs. 1 GG

[...]

Nach Satz 2 der Regelung kann in Bundesgesetzen künftig – ohne die bisher erforderliche Zustimmung des Bundesrates – die Behördeneinrichtung und das Verwaltungsverfahren der Länder geregelt werden; die Länder können aber davon abweichende Regelungen treffen. Da es um eine Abweichung von gesetzlichen Regelungen des Bundes geht, können die Länder auch nur durch Gesetz von ihrer Abweichungsbefugnis Gebrauch machen. Übergangsfragen werden im neuen Artikel 125b Abs. 2 geregelt.

[...]

Satz 6 regelt, dass durch Bundesgesetz den Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden dürfen.

Adressat für Aufgabenübertragungen durch den Bund sind die Länder (Artikel 83 und 84 Abs. 1 Satz 1). Eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen kann nur noch durch Landesrecht erfolgen, für das das jeweilige Landesverfassungsrecht maßgeblich ist. Für bundesgesetzliche Aufgabenzuweisungen an die Kommunen, die nach bisheriger Verfassungsrechtslage zustande gekommen sind, enthält Artikel 125a Abs. 1 eine Übergangsregelung: Das Bundesrecht gilt weiter, kann aber insoweit durch Landesrecht ersetzt werden.

b)

Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG

Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

In Art. 84 Abs. 1 wird § 72 Abs. 3 S. 3 GG für entsprechend anwendbar erklärt. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt:

Mit Satz 3 wird das Verhältnis von Bundes- und Landesrecht im Bereich des neuen Absatzes 3 klargestellt: Ein vom Bundesrecht abweichendes Landesgesetz setzt das Bundesrecht für das Gebiet des betreffenden Landes nicht außer Kraft, sondern hat (lediglich) Anwendungsvorrang („geht vor“). Das bedeutet, dass z. B. bei Aufhebung des abweichenden Landesrechts automatisch wieder das Bundesrecht gilt. Novelliert der Bund sein Recht, zum Beispiel um neue Vorgaben des EU-Rechts bundesweit umzusetzen, geht das neue Bundesrecht – als das spätere Gesetz – dem Landesrecht vor. Hebt der Bund sein Gesetz auf, gilt wieder das bisherige Landesrecht. Die Länder ihrerseits können auch von novelliertem Bundesrecht erneut abweichen (im Beispielsfall aber nur unter Beachtung des auch für die Länder verbindlichen EU-Rechts). Das Landesrecht geht dann wiederum dem Bundesrecht vor. (Seite 11)

Hierzu ist anzumerken, dass für das Verhältnis der jeweiligen Geltung von Bundes- zu Landesgesetzgebung als Grundlage und Ausgangspunkt der entsprechenden zeitlichen Bewertung selbstverständlich nur der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift herangezogen werden kann (01.09.2006).

c)

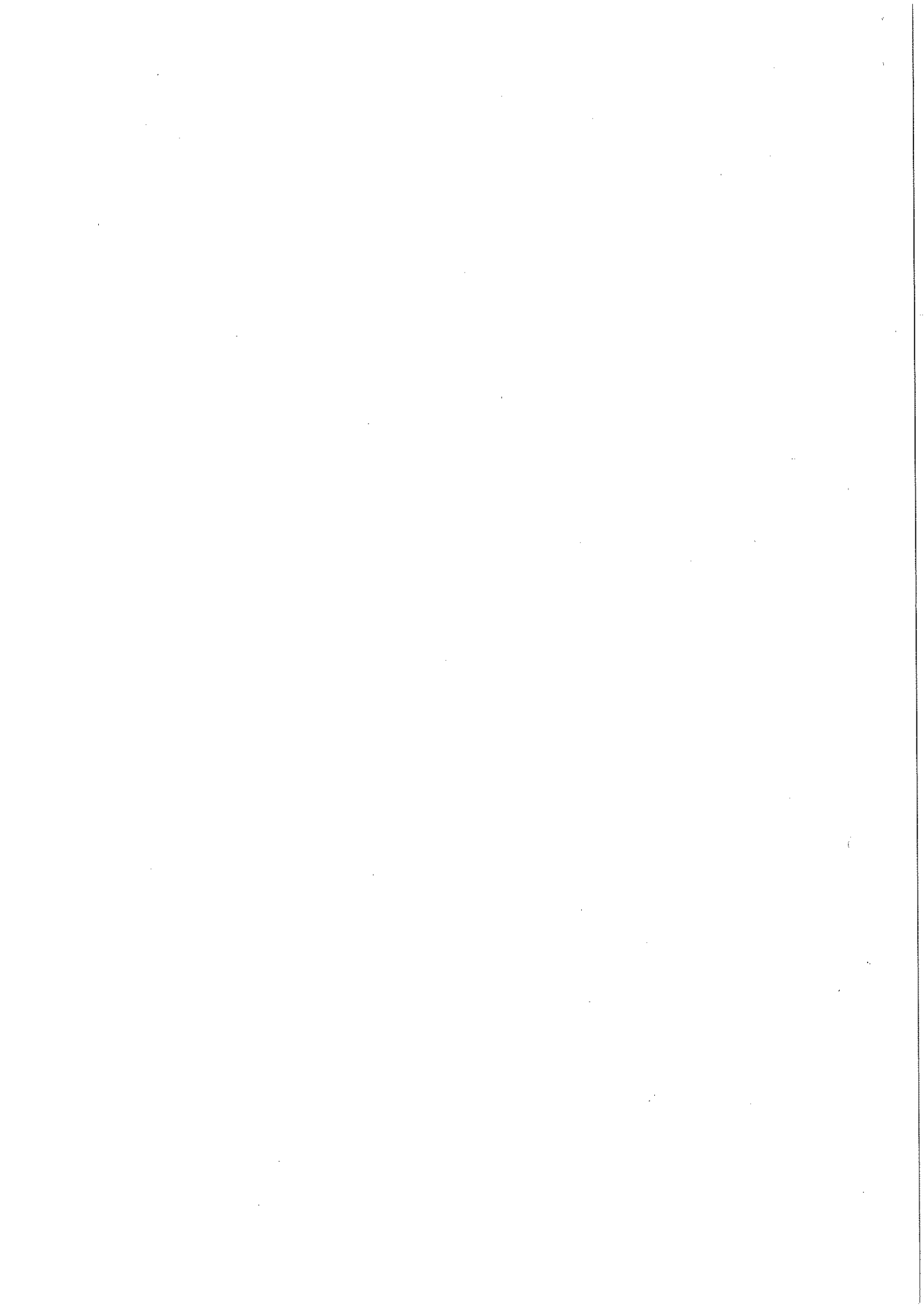
Art. 125b GG

[...]

(2) Von bundesgesetzlichen Regelungen, die auf Grund des Artikels 84 Abs. 1 in der vor dem 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden sind, können die Länder abweichende Regelungen treffen, von Regelungen des Verwaltungsverfahrens bis zum 31. Dezember 2008 aber nur dann, wenn ab dem 1. September 2006 in dem jeweiligen Bundesgesetz Regelungen des Verwaltungsverfahrens geändert worden sind.

Die Vorschrift in Art. 125 b GG konkretisiert die Befugnisse des Landesgesetzgebers und stellt in diesem Zusammenhang inhaltliche und zeitliche Anforderungen an die Abweichungsvorhaben auf Länderebene auf. Die Gesetzesbegründung besagt:

Absatz 2 regelt die Abweichungsbefugnis der Länder von bestehendem Organisations- und Verfahrensrecht nach Artikel 84 Abs. 1. Während die Länder von bestehenden Regelungen der Behördeneinrichtung sofort abweichen dürfen, wird für die Regelungen des Verwaltungsverfahrens eine Übergangsfrist bestimmt, innerhalb deren die Länder von nach altem Recht bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrens erst dann abweichende Regelungen treffen können, wenn der Bund das jeweilige Bundesgesetz im Bereich des Verwaltungsverfahrens geändert hat. In diesen Fällen erstreckt sich das Abweichungsrecht auf alle verfahrensrechtlichen Vorschriften des Stammgesetzes. Hiermit sollen dem Bund eine Überprüfung des vorhandenen Normbestandes und gegebenenfalls eine Neuregelung des Verwaltungsverfahrens ohne Abweichungsmöglichkeit nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 3 vor dem Wirksamwerden des Abweichungsrechts der Länder ermöglicht werden.



Anlage 15

**Personalrat
Stadtjugendamt München**

Tel. 233 – 49549, - 49550, - 49551, -49552 Fax: 233-49553
Elisenhof, 3.Stock, Zimmer 3050, 3052 Prielmayerstr. 1 80335
München

030/09

25. März 2009

Entwurf der Beschlussvorlage zur Zusammenlegung der Kindertagesbetreuung in einen optimierten Regiebetrieb im Schul – und Kultusreferates

An

S - II - L

Sehr geehrte Frau Dr. Kurz-Adam

mittlerweile liegt auch dem Personalrat des Stadtjugendamtes der Entwurf zum o.a. Beschluss vor.

Wir möchten Sie bitten, unsere nachfolgenden Forderungen zur Umsetzung eines optimierten Regiebetriebes im Schul- und Kultusreferat in Ihrer Stellungnahme zum Beschluss zu berücksichtigen und zu vertreten.

Des weiteren bitten wir Sie dieses Schreiben der Stellungnahme des Sozialreferates als Anlage beizufügen.

Forderungen bei einem optimierten Regiebetrieb:

1. Die Umsetzung der Organisationsänderung wird von beiden Referaten in einem Arbeitskreis gleichberechtigt und einvernehmlich entschieden. Federführend ist das Personal- und Organisationsreferat.
2. Es muss ganz klar festgelegt werden wie die Planungs- und Steuerungsrechte und die Gesamtverantwortung des Jugendamtes gewährleistet werden kann. Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe und besonders der Kinderschutz muss gewahrt bleiben.
3. Die Beschäftigten müssen in den Prozess eingebunden werden. Forderungen und Befürchtungen müssen ernst genommen werden. Die Motivation unter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Veränderungsprozesse ist dann hoch, wenn neue Entwicklungen bisherige, als positiv erlebte Erfahrungen und unterstützende Strukturen nicht verwerfen, sondern daran anknüpfen und sie unter breiter Beteiligung konsensorientiert weiterentwickeln. Dies trägt den unterschiedlichen Kulturen und Identitäten, wie sie in den verschiedenen Referaten gewachsen sind, Rechnung und verhindert Brüche.
4. Die Organisationsentwicklung bedarf einer neutralen und fachlich qualifizierten Begleitung. Es darf kein Zeitdruck entstehen. Strukturelle Veränderungen in Organi-

sationen führen zu einer höheren Arbeitsbelastung, zu Unsicherheiten und Ängsten. Organisatorische Veränderungen brauchen die Beteiligung der betroffenen Beschäftigten, brauchen Zeit für nötige inhaltliche Auseinandersetzungen.

5. Der optimierte Regiebetrieb darf keine weitere Abteilung des Schulreferats werden. Er darf nicht unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftsführung eines Eigenbetriebs geführt werden. Dies muss in der Satzung festgelegt werden. Wir wollen keinen Einstieg in einen Eigenbetrieb.

6. Die Verwaltung der Abteilung Kindertagesbetreuung muss in vollem Umfang wie bisher erhalten bleiben und mit in den Regiebetrieb kommen, um bewährte Abläufe und den Ausbau der Kindertagesbetreuung nicht zu gefährden. Vorhandene gut funktionierende Strukturen, wie z.B. die Fachbereichsleitungen Pädagogik und Hauswirtschaft müssen erhalten werden. Gewachsene, verbindliche und bewährte Arbeitszusammenhänge vor Ort, ohne Not zu zerschlagen, ist ein fahrlässiger Rückschritt. Fachliche Entwicklungen in der Arbeit mit den Kindern braucht einen sicheren verlässlichen Rahmen, und kein Experiment zu Lasten der MitarbeiterInnen.

7. Die Krippenpädagogik und die Rahmenkonzeption müssen weiterhin Grundlage der Arbeit bleiben, dazu müssen notwendige Rahmenbedingungen geschaffen und Inhalte diskutiert werden. Die Hausroulierkräfte der Kinderkrippen bleiben Ihren Häusern zugeordnet, es wird kein Roulierpool mit Springern für die Krippen und KiTZ eingerichtet. Die Freistellungen für Krippen und KiTZ Leitungen bleiben erhalten, bzw. werden bei steigendem Verwaltungsaufwand erhöht. Der Hauswirtschaftsbe- reich und die Frischkochküchen bleiben erhalten.

8. Strukturelle Veränderungen in Organisationen führen zu einer höheren Arbeitsbelastung, zu Unsicherheiten und Ängsten. Strukturelle Veränderungen in Organisationen lenken den Fokus des Interesses von fachlich, inhaltlichen Fragen und Themen, von Bildungsprozessen mit Kindern weg; hin zu strukturellen Fragen nach Zuständigkeiten, und organisatorischen Regeln. Dies darf nicht geschehen, deshalb muss diese Organisationsveränderung mit Ruhe und ausreichender inhaltlicher Auseinandersetzung, unter Beteiligung der Betroffenen erfolgen.

Vorab vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Ketzner
Vorsitzender
Personalrat Stadtjugendamt